

# Gerichts



# Zeitung.

Das Gesetz unsere Rechte,  
Gewaltigkeit unser Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
**Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege**  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Bundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:  
H. Jäterhock in Berlin.

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließlich Postgebühren . . . . . 2 Mark 40 Pf.  
monatlich . . . . . 80 Pf.

**Insertate:**  
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.  
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:  
**Gustav Behrend (Hermann Förstner)**  
W. Charlottenstraße 27.

**Donnerstag, den 22. Juli.**

Sämtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen.  
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

## Landgericht I. Schwurgericht.

Wenngleich die Sitzungen der letzten Schwurgerichtsperiode bereits seit Wochen geschlossen sind, so können wir dennoch nicht umhin, nachträglich noch über eine Untersuchungssache zu berichten, welche wegen Mangels an Raum bisher noch keinen Platz in diesem Blatte zu finden vermochte, dennoch aber zu interessante Momente aus dem Geschäftsleben von seiner düsseren Seite enthält, um sie bei allgemeinem Kennntnis entziehen zu dürfen. Es handelt sich um einen betrügerischen Bankrott und um Beihilfe bei dieser straffälligen That.

Am 22. Juni 1876 erwarb der jetzt 29 Jahre alte Kaufmann Johannes Amadeus Walbert Ebert das in der Schützenstr. 59 etablierte Lampen- und Lackierwarengeschäft von dem Vorbesitzer Herrn Domacke für 19 000 Mk. Welche Zahlungsverbindlichkeiten vereinbart worden, mag dahingestellt bleiben; aus den öffentlichen Verhandlungen erfährt man nur so viel, daß Ebert irgend eine Zahlung an den Verkäufer nicht leistete, und daß er auf Antrag des letzteren am 23. Februar 1878 durch Erkenntnis des Kammergerichts zu der Restzahlung von 500 Mk. rechtskräftig verurteilt wurde. Der Verkäufer hatte aber bereits am 15. August 1877 seine Zahlungen faktisch eingestellt, nachdem er einen Wechsel von 217 Mk. nicht zu honorieren vermocht und auf Antrag des Wechselinhabers zur Zahlung verurteilt worden war. Am 2. Oktober hatte Ebert demnach sein Geschäft an den Kaufmann Heinrich Ludwig Friedrich Pfeffer, der bisher bei ihm als Reisender beschäftigt gewesen, verkauft. Es war dabei verabredet worden, daß die Preisbestimmung und die Uebergabe bis November vorbehalten bleiben sollte, und zwar wie ersichtlich aus dem Grunde, weil erst alsdann überaus zahlreiche Wechselverbindlichkeiten zu lösen waren. In diese Wechselverbindlichkeiten hatte sich Ebert mit dem inzwischen verstorbenen, seiner Zeit in Konkurs geratenen Militär-Effekten-Fabrikanten Loh eingelassen.

Unter dem 3. November endlich hatte Ebert dem Geschäftsnachfolger Pfeffer Quittung über den Empfang von 5985 Mk. 80 Pf. erteilt, und am 4. Dezember erklärte er vor dem Herrn Notar Haade, daß obige Summe von dem Käufer gezahlt worden sei. Beide, Verkäufer und Käufer, sprachen sich des weiteren ausdrücklich dahin aus, daß der Verkaufspreis auf 30 000 Mk. normiert sei, und verpflichtete sich Pfeffer, die Restsumme mit 24 014 Mk. 20 Pf. bis 1. Januar 1884 zu zahlen. Statt der Zinsen für dieses Restkapital sollte der Gläubiger 25 pCt. des Reingewinns im Geschäft erhalten.

Am Tage vorher hatte Ebert sein in der Steinmetzstraße 73 belegenes Haus gegen einige frühere Darlehen und gegen die Hypothekenschulden seinem Vater käuflich überlassen. Ein anderes, im Besitz des Ebert jun. befindliches Haus in der Mühlenbergstraße war hoch über den Wert überschuldet. In ein Hintergebäude dieses Grundstückes hatte er sein Mobiliar untergebracht, und verschwand letzteres daraus ganz und gar.

Am 14. Dezember verschaffte sich Ebert einen Paß zur Reise nach Petersburg und meldete sich nach England ab. Inzwischen waren seine Gläubiger mobil geworden. Bis zum 4. Dezember waren Wechsel bis zum Betrage von 6 790 Mk. gegen ihn eingeklagt; außerdem gab es noch fällige Wechsel bis zur Höhe von 15 844 Mk., und bis zum 20. März 1878 beliefen sich die eingeklagten Wechselsummen, die lawinenartig wuchsen, auf 53 256 Mk.

Ein Vorgehen gegen den Schuldner war mit großen Schwierigkeiten verknüpft, da sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte; außerdem hatte er seine Bücher vorher bei Seitel geschafft.

Auf Antrag der Luisenstädtischen Volksbank wurde im März 1878 für den Abwesenden ein Vormund in der Person des Herrn Rechtsanwalts Jacobi bestellt. Der inzwischen gegen Ebert erlassene Haftbefehl ward aber, nach-

dem eine entsprechende Kaution gestellt war, zurückgenommen.

Halb darauf ermittelte der Herr Kriminalkommissar Gerdsdorff, daß der Flüchtling die Geschäftsbücher bei dem Fabrikanten Herrn Strube untergebracht habe. Dieselben waren äußerst mangelhaft geführt, immerhin ergab sich, daß Ebert am 1. Oktober 1877 etwa 2100 Mk. in Kasse gehabt haben mußte; ferner wurde festgestellt, daß er kurz vor seinem Weggange von hier 11 707 Mk. an Forderungen eingezogen hatte.

Ebert kehrte nach Berlin zurück und besaß erwiesenermaßen am 7. Mai noch 4000 Mk., behielt dieses Geld aber für sich. Den Rest der mitgenommenen Summen wollte er im Laufe der Abwesenheit verausgaben lassen.

Die gegen Ebert eingeleitete Untersuchung führte ihn unter der Anklage des betrügerischen Bankrottes, der Beiseitebringung und der schlechten Führung der Geschäftsbücher und des Vergehens, die Bilanz-Ziehung unterlassen zu haben, vor die Geschwornen. Pfeffer mußte ebenfalls auf der Anklagebank erscheinen, und zwar unter der Bezeichnung der Beihilfe bei den vorerwähnten, strafbaren Handlungen.

Ebert beteuerte, daß er nur durch die Ungunst der Zeit in mißliche Verhältnisse geraten sei und sich bemüht habe, sich aus denselben zu wickeln. Keineswegs auch habe er beabsichtigt, die Geschäftsbücher bei Seitel zu bringen; im Gegenteil habe er geglaubt, sie bei dem Fabrikanten Strube sicher niederlegen zu können, um dieselben, sobald es nötig werde, bei der Hand zu haben.

Der Mitangeklagte versicherte, daß er im guten Glauben gehandelt habe; daß bei der Anzahlung frühere, dem Ebert geliehene Beträge in Rechnung gebracht, daß der Rest bar abgeführt worden sei, und daß er die Ueberzeugung hege, die Bedingung hinsichtlich der Restzahlung des gesamten Kaufpreises seiner Zeit erfüllen zu können.

Die Verteidigung, die dem Herrn Rechtsanwalt Sello anvertraut war, entwickelte in glänzender Beredsamkeit so viel entlastende Momente für die Angeklagten, daß die Herren Geschwornen nur eine der Unterfragen, die des fahrlässigen Bankrottes, bezüglich Eberts bejahten, die Schuldfrage bezüglich des Mitangeklagten verneinten.

Infolge dessen wurde Pfeffer freigesprochen und Ebert zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

## Amtsgericht I.

### Zwölftes Schöffengericht.

Der 24 Jahre alte Kaufmann Alfred Bernhard Muthling besitzt ein ansprechendes Aeußeres, und dieser Vorzug tritt durch ein gewinnendes Benehmen noch mehr hervor. Da nun außerdem der junge Mann, welcher längere Zeit in einem hiesigen Engros-Geschäft thätig war, stets regen Geschäftseifer zeigte, so wurde er im Frühjahr des vorverwichenen Jahres mit der Stellung eines Reisenden betraut. Der junge Mann entsprach indessen den in ihn gesetzten Erwartungen in keiner Weise, so daß sich der Prinzipal infolge mannigfacher Verdrießlichkeiten im Herbst v. J. veranlaßt sah, den saumseligen Reisenden zu entlassen. Dieser plötzliche Wechsel war Muthling besonders deshalb sehr unangenehm, weil er keinerlei Mittel besaß und soeben in den Ketten einer schlanken Blondine schmachtete, für deren Ruf es freilich nicht besonders spricht, daß sie in gewissen Kreisen unter dem Namen „Mieze mit de Klachlöden“ als bekannte Schönheit gefeiert wird. Wie dem aber auch sein mag, Muthling wollte zunächst wieder einmal an der Seite dieser Schönen die Freuden der Residenz genießen, worauf er besonderem Anspruch zu haben glaubte, da er selber mit einem großen Teil seines Einkommens für den Unterhalt „Miezes“ gesorgt hatte.

Es scheint nun aber doch, als wäre er sich der Zuneigung der Schönen nicht so ganz sicher gewesen, und es erklärt sich hierdurch einigermassen, daß er derselben seine plötzlich eingetretene Erwerbslosigkeit verschwie. „Mieze“

ist es nämlich nicht gewohnt, ihre etwas weitgehenden Bedürfnisse einzuschränken, und Muthling wollte um jeden Preis einen Bruch mit ihr verhindern.

Die gefürchtete Katastrophe ließ sich aber nur durch Beschaffung von Geldmitteln hinauschieben, was anfangs auch unschwer durch kleine Darlehen gelang, welche von Freunden bereitwillig gewährt wurden. Natürlich mußte dieser Quell bald versiegen, und jetzt schaute der bis dahin unbescholtene Mensch nicht davor zurück, einer augenblicklichen Verlegenheit durch eine unredliche Handlung abzuhelfen. Zu einem bevorstehenden Ball, an welchem er mit seiner Schönen teilnehmen wollte, war nämlich eine verhältnismäßig große Geldsumme erforderlich, welche sich diesmal auf die oben angegebene Weise nicht beschaffen ließ. Hierdurch nicht entmutigt, machte der Unbesonnene dem Kürschner Herrn Pohl seine Aufwartung, welchen er in dem Geschäft seines früheren Prinzipals kennen gelernt hatte. Herr Pohl hatte natürlich von der Entlassung Muthlings keine Ahnung und war auf geäußerten Wunsch zur leihweisen Hergabe eines neuen Schuppenpelzes im Werte von 225 Mk. um so mehr bereit, als Muthling erklärte, den Pelz während einer 14tägigen Geschäftsreise gebrauchen zu wollen.

Der Pelz wanderte aber demnach unverweilt in ein Rückkaufsgeschäft, und die dafür erhaltenen 90 Mark reichten gerade hin, die Unkosten des Balles zu bestreiten. Es ist nicht bekannt geworden, auf welche Weise sich Muthling demnach weitere Geldmittel beschaffte; aber im April d. J. lebte er mit seiner Schönen noch in bester Harmonie.

Um jene Zeit sah sich jedoch Herr Pohl nach seinem Eigentum um, wodurch er in Erfahrung brachte, daß Muthling bereits seit dem Herbst ohne Stellung war. Natürlich wandte er sich nunmehr an die Kriminalpolizei, welche den sich hier unangemeldet aufhaltenden Minneritter schließlich in „Miezes“ Wohnung ermittelte und in Haft nahm.

Anfangs wurde die Untersuchung auch auf die hierüber wie aus den Wolken gefallene Blondine ausgedehnt, da mancherlei Umstände dafür sprachen, daß sie sich der Fehlerlei schuldig gemacht habe. Diese Annahme bestätigte sich indessen nicht; es ergab sich vielmehr zur Evidenz, daß „Mieze“ bis zum letzten Augenblicke in dem Wahne gelebt, die von Muthling für Vergnügen und Unterhalt angewendeten Geldsummen seien sein rechtmäßig erworbenes Eigentum gewesen.

Infolge dessen wurde Muthling allein, und zwar wegen vollendeten Betruges unter Anklage gestellt und in der Audienz in Rücksicht auf sein offenes Gehändnis gegenüber dem Umstande, daß das erschwandelte Objekt in leichtfertigster Weise verprast worden war, sowie unter Berücksichtigung der längeren Untersuchungsdauer zu noch zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

„Mieze“ wohnte übrigens der Verhandlung vom Zuschauerraum aus bei und fiel durch eine überaus reiche Toilette auf; sie zeigte indessen nicht die geringste Teilnahme für ihren ehemaligen Verehrer.

## Polizei- und Tages-Chronik.

Das Feld- u. Forst-Polizeigesetz vom 1. April 1880.

(Fortsetzung.)

XLVII. Das Feld- und Forst-Polizeigesetz zerfällt in 5 Titel, und zwar Strafbestimmungen §§ 1-52; Strafverfahren §§ 53-61; Feld- und Forsthüter §§ 62, 63; Schadensersatz und Pfändung §§ 67, 68; Uebergangs- und Schlussbestimmungen §§ 89-97.

Wir wenden uns zunächst dem Tit. 1. zu, der in den §§ 1-8 allgemeine Bestimmungen enthält, entsprechend dem Titel 1 des R.-St.-G.-B.; in den §§ 9-52 sind die einzelnen strafbaren Handlungen gekennzeichnet und die Strafen bestimmt, wobei die §§ 47-52, betreffend die Gründung einer neuen Ansiedelung in der Nähe eines Waldes, einen besonderen Abschnitt bilden.

Seite eine Zeile.

Bereits im vorigen Kapitel ist darauf hingewiesen, daß das Landesgesetzliche Feld- und Forst-Polizeigesetz mit einer besprochenen Ausnahme durchaus unabhängig vom Reichsrecht sich gestalten dürfte. Der § 1 des Gesetzes erklärt dagegen, daß die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs Maß greifen sollen, sofern nicht Abweichungen festgesetzt sind. Das Landesrecht hat sich also, soweit nicht Abweichungen dringend geboten schienen, dem Reichsrecht untergeordnet, was namentlich betreffend die Verjährung gilt. Es liegt hierbei eine Abweichung gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vor, dessen § 18 eine Verjährungsfrist von 6 Monaten festsetzt. Auf die Verjährungsfrist für das vorliegende Gesetz wird am Schluß der Besprechung über Tit. 1 eingegangen werden.

Es ist allgemein anerkannt, daß die objektiv gleichen, gegen ein Strafgesetz verstoßenden Handlungen dennoch wegen der verschiedenen Nebenumstände, der Eigenschaften des Thäters u. s. w. dem Richter bald milder, bald mehr strafwürdig erscheinen können. Hierauf beruht es, daß die Strafgesetze (mit wenigen Ausnahmen) dem Richter einen Spielraum in der Strafabmessung lassen, wobei der Gesetzgeber dem Richter das Zutrauen schenkt, daß er die milderer von den schwereren Fällen zu unterscheiden im Stande sein und danach die Strafe bemessen wird.

Unser Gesetz hat solches Vertrauen zwar auch; es hat aber doch Veranlassung gefunden, aus der langjährigen Erfahrung über den Feld- und Forstrevell diejenigen oft wiederkehrenden Fälle hervorzuheben, welche der Regel nach als Strafschärfungsgründe in Betracht zu ziehen sind, wobei der Richter durchaus unbehindert darin ist, diese Strafschärfungsgründe durch andere Umstände für erledigt zu erklären, oder andere Umstände als erschwerend in Betracht zu ziehen. Das Gesetz führt folgende Schärfungsgründe auf:

1. wenn die Zuwiderhandlung an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zuwiderhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zuwiderhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich weigert, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnung gemacht, oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergreifen oder forsigt hat;
4. wenn der Thäter die Aushändigung der zu der Zuwiderhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat;
5. wenn die Zuwiderhandlung von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
6. wenn die Zuwiderhandlung im Rückfalle begangen ist.

Wir machen zunächst zu No. 3 einige Bemerkungen. Nach § 360 No. 8 des St.-G.-B. wird derjenige, der sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient, mit Geldstrafe bis 100 Mk. oder mit Haft bis sechs Wochen bestraft. Dort ist als eine selbständige Uebertretung strafbar, was im Gebiet des Feld- und Forstrevells nur eine Strafschärfung ist. Wer sich also eines Feld- oder Forstrevells schuldig macht und dabei dem zuständigen Ausschichtsbeamten, namentlich auch dem Feld- oder Forsthüter, einen falschen Namen bezeichnet, der kann nicht aus § 360 No. 8 des St.-G.-B. wegen Uebertretung bestraft werden, sondern nur wegen des Feld- oder Forstrevells mit der in diesem Gesetz festgesetzten Strafe, welche innerhalb des bestimmten Strafmaßes geschärft wird.

Soll das Nichtbeachten des Anrufens als Strafschärfungsgrund herangezogen werden, so muß der Richter der Ueberzeugung sein, daß dem Angerufenen die Eigenschaft des Anrufenden als Feld- oder Forsthüter oder als sonst zuständigen Beamten bekannt und erkennbar war.

Die Weigerung der Herausgabe der Werkzeuge und Waffen ist nur Strafschärfungsgrund, wenn auf die Aufforderung zur Herausgabe diese nicht erfolgte; sofern dem Begnadigungsrecht des Beamten Widerstand entgegengesetzt wird, ist eine härtere zu bestrafende, besondere Uebertretung, oder gar ein nach §§ 113, 117 ff. des Strafgesetzbuchs zu bestrafendes Vergehen vorliegend.

Zu No. 5 bemerkt Daude (S. 3): „Der Begriff der gemeinschaftlichen Ausführung erfordert ein Zusammenwirken mehrerer; die Absicht der mehreren Zuwiderhandelnden muß auf gemeinschaftliche Ausführung gerichtet sein.“

Mit dem Rückfall sei im folgenden Kapitel begonnen. Für heute sei bemerkt, daß unsere Erörterungen namentlich auch für die Schöffen bestimmt sind, welche, in Feld- und Forstprügefällen Urteil zu sprechen, berufen sein werden.

Die Reichstags-Abgeordneten Frische und Bassmann, deren Ausweisung aus Berlin und Umgegend auf Grund des Socialistengesetzes erfolgte, fanden unter der Anklage des Brandstiftens vor der Ferienstrafkammer des Landgerichts II. Dieselben waren bezichtigt sich in der Nacht vom 8. zum 9. Juli 1879 in Groß-Waltersfelde aufgehalten und dadurch gegen Art. 3 des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verstoßen zu haben. Nach geschahener Beweisaufnahme führte der Staatsanwalt aus, daß, wenn auch den Angeklagten als Reichstagsabgeordneten zuzustand, sich in Berlin während der Session aufzuhalten, dies doch keineswegs rechtfertige, daß die Angeklagten Berlin verlassen und sich an einem Orte des Zollwärtigen Kreises aufhielten. Da sie letzteres gethan, hatten sie den Bann gebrochen, und sei auf eine Strafe, in diesem Falle nur auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die Staatsanwaltschaft beantragte 150 Mk. Geldstrafe, ev. 1 Monat Haft für jeden der Angeklagten. Der Gerichtshof sprach jedoch dieselben frei. Das vorübergehende Betreten von Groß-Waltersfelde sei nicht als ein Aufenthalt zu betrachten. Auch habe der Polizeipräsident nicht das Recht, die Abgeordneten über das Reichsgebiet der Stadt Berlin hinaus auszuweisen. Die

Befugnisse dieses hohen Beamten seien damit überschritten. Eine Ausweisung aus dem Kreise Zeltow könne nur seitens der Regierung zu Potsdam als vorgesehener Landespolizeibehörde erfolgen.

Das zehnte Schöffengericht verurteilte am Dienstag einen Handelsmann, welcher auf der Großen Friedrichstraße Passanten in judicijlicher Weise mit der Frage belästigt hatte, ob sie alte Kleider zu verkaufen hätten, wegen groben Unfugs zu 30 Mark Geldbuße.

Vergeblich hatte eine Polizeibehörde von dem Eigentümer eines Grundstücks eine Geldstrafe, in welche derselbe genommen war, durch Zwangsvollstreckung einzuziehen gesucht. Der zur Zahlung der Strafe Verpflichtete besaß eben nichts weiter als sein Grundstück. Die Polizeibehörde beantragte darauf beim Grundbuchrichter die Eintragung der Geldstrafe, für welche eine Gefängnisstrafe nicht substituirt werden konnte, auf das Grundstück des Bestraften; die Ausführung des Antrages wurde jedoch abgelehnt, weil Träger von Vermögensrechten überhaupt, mithin auch von solchen, welche in das Grundbuch eingetragen werden sollen, nur physische oder juristische Personen sein könnten, eine Polizeiverwaltung aber keine von beiden sei. In der hierüber angebrachten Beschwerde führte die Polizeibehörde aus, daß sie ebenso gut als z. B. Gerichtskassen als Rechtssubjekt anzusehen sei, für welches Eintragung ins Grundbuch erfolgen könne. Für die Abweisung dieser Beschwerde sind folgende Gründe angegeben worden: Forderungen können nur Personen — physischen oder juristischen — zusehen, also auch nur für solche in das Grundbuch eingetragen werden. Behörden sind keine Personen und können Forderungen nicht für sich, sondern nur für diejenige juristische Person erwerben und geltend machen, für welche zu handeln sie in den betreffenden Fällen berufen sind. Die Einweisung auf die Einberufung gerichtlicher Kassen erscheint verfehlt. Gläubiger gerichtlicher Kassenforderungen ist immer der Fiskus, während die Gerichtskassen zur Vertretung des Fiskus bei der Geltendmachung der bei ihnen entstandenen Kostenforderungen berufen sind. Selbst wenn also eine Kostenforderung für eine Gerichtskasse eingetragen wird, kann dennoch ein Zweifel darüber, wer Gläubiger ist, nicht entstehen.

Unter den Papieren eines Kaufmanns, der in Konkurs geraten war, fand sich ein Vertrag über den Verkauf eines seiner früheren Geschäfte, der die Bestimmung enthielt, daß der Verkäufer Eigentümer des verkauften Warenlagers bleibe, bis der Kaufpreis für dasselbe vom Käufer vollständig bezahlt worden sei. Der Konkursverwalter erließ aus den Büchern des Gemeinschuldners, daß die stipulierten Kaufpreiszahlungen nicht erfolgt waren, und klagte nun gegen den Käufer des Geschäfts auf Herausgabe desselben an die Konkursmasse. Und er gewann den Prozeß zur Uebertragung des Käufers und wahrheitsgemäß auch zum Verrückten des Verkäufers und Gemeinschuldners. Das Gericht sagte nämlich: Bei der Natur und dem Zweck des Warenlagers als einer Gesamtheit von Sachen kann ein Unterschied zwischen den Waren, welche zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen oder erst später angeschafft worden sind, nicht gemacht werden. Eine solche Unterscheidung ist in betreff der letzteren schon wegen der Verabredung unzulässig, nach welcher die hinzugekommenen Waren immer in den Platz der abgehenden haben treten und dem Verkäufer als sein Eigentum gehören sollen, der Käufer auch das Eigentum daran für den Nichtzahlungsfalle dem Verkäufer im Voraus cedieren zu wollen erklärt hat; denn nach dieser Erklärung der Kontrahenten muß angenommen werden, daß zum Zweck der beschriebenen Sicherung des Verkäufers der Käufer die später hinzugekommenen Waren für den Verkäufer erworben und das Eigentum daran ohne weiteres demselben übertragen habe.

Herrschet in einem Geschäftslokale der Brauch, daß die Comptoiristen in Abwesenheit des Kassierers statt desselben Gelder von den Zahlungspflichtigen in Empfang nehmen und darüber Quittung ausstellen, so liegt darin nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts eine stillschweigende Ermächtigung der Comptoiristen zum Empfang der Zahlungen seitens des Prinzipals, und die an diese von dritten geleisteten Zahlungen sind als gültige und für das Geschäft verbindliche anzusehen. Dagegen sind diese Comptoiristen nicht ohne weiteres als befugt zu erachten, Zahlungen für das Geschäft auch außerhalb des Geschäftslokals anzunehmen, und selbst die Ueberbringung von unquittierten mit Zahlungsaufforderung versehenen Rechnungen an den Zahlungspflichtigen seitens eines solchen im Geschäftslokale selbst zur Annahme von Zahlungen legitimierten Comptoiristen legitimirt diesen nicht zum Zahlungsempfange.

Die zahlreich wiederholten Klagen über die Schnelligkeit, mit welcher verschiedene Gerichtsvollzieher den Termin der Vertheilung der bei einer Zwangsvollstreckung abgepfändeten Objekte der Abpfändung folgen ließen, haben endlich an maßgebender Stelle Gehör gefunden. Nach einer neueren Verfügung soll nämlich fortan zwischen der Siegelung und dem Verkauf der Sachen eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen, so daß einerseits der Schuldner einigermassen Zeit behält, sich Rat zu schaffen, und andererseits der aus Irrtum von Ex-Litibus Verkoffene Zeit gewinnt, seine Ansprüche nachzuweisen und sein Eigentumsrecht zu wahren.

In das Haus Seidelstraße 8, zog im April d. J. ein junges Ehepaar, der Posamentier St. und Frau. Miethewohner wohnen bemerkt haben, daß die Ehefrau Veranlassung zur Eifersucht zu haben glaube und öfters eine heftige, eheliche Scene hervorrief. Öftern Mittag vernahmten Leute, welche über den Räumen des in Rede stehenden Ehepaars wohnten, ein leises Wimmern. Sie stürzten zur Treppe hinab und gewahrten, daß Frau St., auf dem Flur stehend, ein Küchenmesser von sich warf und sodann zu Boden sank. Man entdeckte, daß sie eine Wunde in der Brust hatte. Man beilte sich, die Verletzte in ihre Wohnung zu tragen; dort aber bot sich ihnen ein viel entsetzlicherer Anblick dar. Der Ehemann lag vor dem Tische, auf welchem noch das Mittagessen servirt und unberührt stand, auf der Erde. Der Unglückliche hatte einen Stich am linken Auge, einen andern im Unterleibe, und endlich zeigte sich noch eine launische Verwundung an seinem Körper. Polizei und ein Arzt wurden sofort herbeigerufen. Letzterem vermochte der Verwundete noch zu erklären, daß ihm die Verletzungen von der Ehefrau beigebracht worden seien. Auf Anordnung des Arztes wurden beide Gatten nach der Charité befördert.

Die neue städtische Irrenanstalt bei Dalldorf, die unter Aufwendung enormer Kosten mit allen erdenklichen Vorkehrungen versehen ist, um eine etwaige Flucht der Häftlinge zu verhindern, hat im Laufe der vorigen Woche dennoch wieder einem Obervater Gelegenheit geboten, unter höchst

eigenwilligen Verhältnissen aus einem der Pavillons, welche auch nur auf kurze Zeit zu entkommen. Einer der gefährlichsten Einbrecher, der bereits mehrmals mit Zuchthausstrafe belegt war, wurde kürzlich wieder wegen eines begangenen Einbruchdiebstahls zur Stadtvollei eingeliefert. Im Untersuchungsarrest ließ sein Beharren auf Gefängnisstrafe bestehen. Um nun festzustellen, ob hier, wie anzunehmen Grund vorlag, Simulation oder wirkliche Krankheit im Spiele war, wurde der Gefangene der Irrenanstalt zur Beobachtung überwiesen. Nachdem der Mensch nun einige Wochen in der Anstalt zugebracht, glaubte er Vorkenntnisse genug gesammelt zu haben, um seine Flucht bewerkstelligen zu können. In der Nacht verließ er das Bett, zog sich vollständig an, brückte mit einem Pfaster aus gekautem Brot eine Thürschelle im Innern des Pavillons geräuschlos ein, öffnete mehrere Thürschlösser und gelangte glücklich bis an die Hausthür. Nachdem er zuerst versucht hatte, unter dieser hindurch zu gehen, und mehrere Steine im Innern losgebrochen hatte, dann aber auf die Granitstufen der Treppe gestossen war, hat er das Thürschloß geöffnet und dann die Mauer überstiegen. Die so mühsam erlangte Freiheit sollte übrigens nicht von langer Dauer sein. Kaum auf der Landstraße angelangt, lief er einem der in Reinickendorf stationierten, auf einer Nachtpatrouille befindlichen Gendarmen entgegen, der ihn wegen seines Anstaltsausganges anhielt. Auf Befragen erklärte er diesem, er sei mit den Feldarbeiten beschäftigt gewesen, habe sich im Freien schlafen gelegt und die Zeit verbracht. Eben sei er erst aufgewacht und wolle sich nun nach der Anstalt zurückbegeben. Der Gendarm sorgte natürlich dafür, daß der Bursche den Rückweg in die Anstalt fand. Hier war inzwischen die Flucht schon bemerkt, und eine Anzahl Leute zu seiner Verfolgung ausgesandt worden. Infolge dieses verunglückten Fluchtversuchs hat der Verbrecher selbst angegeben, daß er eine Geisteskrankheit nur simulirt habe und im Aufenthalt im Gefängnis dem in der Anstalt vorzuziehen. So ist denn auch sein Rücktransport die Stadtvollei bereits veranlaßt worden.

Der in einer hiesigen Wollfabrik konditionierende Konfiseurgehilfe Paul Detroit, ein Franzose, hatte vor einigen Wochen die Bekanntschaft eines jungen Mädchens, welches in dem Geschäftslokale seines Chefs als Verkäuferin fungierte, gemacht. Der junge Franzose wurde mit seiner Werbung nicht abgewiesen, aber seine leidige Eifersucht, die bei jeder Gelegenheit maßlos zutage trat, war schuld, daß das junge Mädchen eine engere Verbindung mit ihm ablehnte. Am Dienstag war das Personal anläßlich des Geburtstages des Chefs zu einem allgemeinen Auszuge nach Schönberg ausgezogen, wo die jungen Leute viel dem Lärme huldigten. Das vorerwähnte junge Mädchen zeigte sich dem wieder einmal recht unheimlichen D. gegenüber sehr kühl, was nicht gerade zur Erheiterung desselben beitrug. Als einer der Buchhalter des Geschäfts dem jungen Mädchen etwas sehr eifrig huldigte, brach der Streit offen aus, und D., dem alle Unrecht gaben, verließ erbittert die Gesellschaft. Als man am späten Abend auf dem Heimweg begriffen war, führte die junge Verkäuferin, als man eben den Botanischen Garten passierte, laut auf; denn hinter einem Baum hervor trat plötzlich der vor Aufregung tobende Franzose auf sie zu und forderte sie mit vor Wut heiserer Stimme auf, augenblicklich den Arm ihres Begleiters, des vorerwähnten Buchhalters, loszulassen und ihm zu folgen. Sie wies dies Ansuchen entrüstet zurück, und der Begleiter wollte eben schreien, vor sie treten, als er einen Messerstich in die linke Brust erhielt, der glücklicherweise an dem Bügel des in der Brusttasche befindlichen Cigarrenetuis abglitt und dadurch nur eine ungefährliche Fleischwunde verursachte. Der junge Mann wagte nicht, den Kampf mit dem Rasenden aufzunehmen; er eilte vorwärts, um die in einiger Entfernung vorausgehenden Genossen herbeizurufen. Ehe diese zur Hilfe herbeieilen konnten, hatte der Franzose das Mädchen an den Haaren zu Boden gerissen und mit Händen und Füßen mißhandelt, so daß sie aus mehreren Wunden blutete. Als die Genossen, und von anderer Seite der Revierwächter herbeieilten, ergriff D. die Flucht, und es gelang nicht, den Wüterich einzubolen; derselbe wurde jedoch in seiner in der Charlottenstraße belegenen Wohnung gestern angetroffen, von seiner Verhaftung jedoch vorläufig Abstand genommen, da er infolge eines Selbstentleerungsversuches, der von seiner Wirtin aber vereitelt wurde, schwer erkrankt darniederliegt.

Nach einem vorgegangenen Streit beim Kartenspiel in der Wohnung des Cigarrenmachers Schaub hat der Bäckergehilfe Zyltich in der Nacht vom 19. zum 20. d. M. dem Schaub, als ihn dieser aus dem Hause in der Gartenstraße Nr. 55 entließ und zu diesem Zwecke das Haus aufschloß, mit einem Messer einen Stich in den Kopf versetzt, daß der Verwundete bewußtlos zusammenbrach. Zyltich versuchte hierauf, zu entfliehen, wurde aber von Passanten ergriffen und zur Wache gebracht.

Ein langfingeriger Strolch, der nicht einmal ein Hemd auf dem Leibe trug, hatte in der Nacht zum Montag der Reitbahn in der „Neuen Welt“ in der Hasenheide einen Besuch gemacht in der Absicht, dort einen Diebstahl auszuführen. Er war zu dem Zweck über den neun Fuß hohen Zaun von der Hasenheide eingestiegen und war nun durch Erbrechen einer Thür in die Reitbahn und den Stall des Stallmeisters Wolff eingedrungen. Nachdem bereits Pferdebeden, Kleider, Geschirre und sonstige Wertgegenstände zum Transport in Bündeln zusammengeschürt waren, kam ein Rutscher hinzu, und gelang es mit Hilfe anderer von ihm alarmirter Personen, den Dieb, einen Arbeiter Struminsky aus Ostrow, dingfest zu machen. Bei ihm wurden noch verschiedene andere Sachen, die anscheinend aus anderen Diebstählen herrühren, vorgefunden.

In dem Restaurationswagen der Anhalter Eisenbahn auf der Tour von hier nach Pashawitz gestellte sich am 14. d. M. zu einem Geschäftsreisenden ein distinguirter aussehender Herr, der mit dem Reisenden sich in ein Gespräch einließ und gemeinsam mit diesem etwas verzehrte. Hierbei erfaßte der Fremde eine günstige Gelegenheit, undemerkte dem arglosen Geschäftsreisenden, der nicht vermutete, daß auch Taschendiebe Geschäftsreisenden, der nicht vermutete, daß auch Taschendiebe die komfortable Neuerrichtung der Anhalter Eisenbahn bedienend, aus der Brusttasche eine schwarze, lederne Brieftasche, enthaltend 4 Einhundertmarktscheine, einen 50-Marktschein und mehrere Seidenproben, zu stehlen. Erst nachdem der angenehme Unterhalter aus dem Restaurationswagen und vom Zuge sich entfernt hatte, bemerkte der Reisende seinen Verlust.

Der unübersehbare Hang zu Abenteuer hat den neunzehnjährigen Reinhold L., Sohn eines sehr geachteten Wiesbadener Kaufmanns, zum Verbrecher werden lassen. Der junge Mensch las viel und gern sogenannte Schauerromane, wodurch in ihm der Entschluß reifte, die Urwälder zu besuchen. Da der Vater den Wünschen des unternehmungslustigen Sohnes

mittel auf Kräfte der Welt zu erlangen. Er erwarb nicht  
am 16. d. M. an demselben Orte und entnahm  
dem Eltern einen Kesselfeuer und ist spurlos damit verschwun-  
den. Der treue Vater hat sich veranlaßt gesehen, der  
Behörde behufs Ergreifung des Flüchtlings Anzeige zu er-  
statten, doch ist dieser bisher noch nicht festgenommen worden.  
Reinhard L. ist kräftiger Statur, 170 Ctm. groß, hat blaue  
Augen und blondes, kurz geschütteltes Haar; er trägt einen  
schwarzen Kammgarnrock und Weste, graue Hose, runden  
schwarzen Filzhut, schwarzlich dunklen Überzieher und Man-  
schettenschnüppe von Perlmutter, grz. mit Monogramm C. B.  
Nach ein em aus Sena hier eingegangenen Te-  
legamm hat der Postauswärtiger Rohmer in der Nacht vom  
20. zum 21. d. Mts. im dortigen Postlokal einen Einbruch-  
diebstahl verübt und ist flüchtig geworden. Rohmer ist 24  
Jahre alt, mittelgroß, hat kurze, braune Haare, ein rundes,  
volles Gesicht, gesunde Farbe und einen kleinen Schnurrbart.  
Der schon mehrfach wegen schwerer Verbrechen  
vorbestrafte Arbeiter Fischer, der augenblicklich zur Verbüßung  
einer längeren Gefängnisstrafe in dem Hülfsgefängnis zu  
Kummelsburg detiniert ist, hat es am Montag Morgen auf  
bisher noch unaufgeklärte Weise zu bewerkstelligen gewußt,  
aus der Zelle, in der er sich in Isolierhaft befand, zu ent-  
fliehen. Eine sofortige, in umfangreichem Maße eingeleitete  
Verfolgung des Flüchtlings hatte kein Resultat. Obwohl das  
hiesige Polizeipräsidium sofort von dem Geschehen benach-  
richtigt worden, ist auch hier bisher der Schlusswinkel des  
Entflohenen nicht zu ermitteln gewesen. Da jedoch das  
Signalement des Flüchtigen ganz genau bekannt ist, so dürfte  
sich derselbe der Freiheit nicht lange zu erfreuen haben.  
Auf eine bisher noch völlig unaufgeklärte  
Weise ist seit dem Montag der Fälscher S. der 9. Komp.  
des 2. Garde-Regiments zu Fuß verschwunden. Derselbe,  
der nur mit Drillschleife, Hose, Mütze und kurzen Schaf-  
stiefeln bekleidet war, hatte sich am Abend aus der Kaserne  
in der Karlsruferstraße entfernt, um sich einige Lebensmittel  
einzukaufen. Von diesem Gange ist er bisher nicht zurück-  
gekehrt, auch sonst aber nicht zum Vorschein gekommen. Hoffent-  
lich werden die von unserer Kriminalpolizei eingeleiteten Nach-  
forschungen in kurzem eine gewünschte Aufklärung bringen.  
In einer der Stadt hat sich vor einigen Tagen ein  
erschütterndes Ereignis zugetragen. Das Haupt derselben, ein  
thätiger Geschäftsmann, der auch mehrere Kommunalämter  
belehrt, hatte bisher im Kreise der Seinigen glücklich und  
ruhig gelebt. Am Sonntag fand die Frau, als sie von dem  
Geschäftslokal aus die Wohnung betreten wollte, sämtliche Türen  
verriegelt und ließ, von einer bösen Ahnung erfaßt, sofort die-  
selben erzählen. Zu ihrem Entsetzen sah sie den Gatten an  
der Wand hängen. Der Selbstmörder wurde abgeschnitten, und  
es gelang den Bemühungen des Arztes, ihn ins Leben zurück-  
zurufen, leider aber zu einem Defekt, das beinahe schrecklicher  
ist als der Tod. Der Verletzte griff, als er sich erholt hatte,  
plötzlich Frau und Kinder an, und die weitere Beobachtung  
ergab, daß sein Geist umnachtet war. Er befindet sich vor-  
läufig noch in der Pflege der Seinigen, doch hält der Arzt  
die Aenderung in eine Heilanstalt für unumgänglich not-  
wendig. Als Ursache zu dieser fahen Umwandlung der bisher  
so glücklichen Verhältnisse werden teils geschäftliche Verluste,  
teils delicate Verhältnisse in der Familie angegeben.  
Der Rentier B. aus Kiel, ein behärrter, bis-  
weilen an Gedankenschwäche leidender Herr, welcher, bei hie-  
sigen Verwandten zu Besuch weisend, denselben plötzlich  
dem Geschäftskreise entschwunden war, ist in Hamburg, wohin  
er sich mit dem Eisenbahnwagen begeben hatte, angetroffen und in  
seine Heimatstadt wieder zurückgeführt worden. Derselbe war,  
wie wir bereits berichteten, zuerst in Tempelhof angehalten  
worden. Als er hier keinen genügenden Ausweis über seine  
Person zu geben vermochte, hatte man ihn der Hausvogtei  
zugeführt, und als er daselbst den dringenden Wunsch aus-  
sprach, zunächst nach Hamburg h. f. zu werden, um die  
Heimat zu erreichen, hatte ein Beamter den Auftrag erhalten,  
den Reisenden zur Bahn zu bringen und ihm ein Billet bis Ham-  
burg zu lösen. In dieser Stadt angelangt, hatte er bald  
wieder die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörde auf sich ge-  
zogen, welche ermittelte, daß der alte Herr eine Tochter in  
Hamburg verheiratet habe. Dieser wurde der verunglückte  
Reisende zugeführt, und erreichte derselbe unter dem Schutze  
und der Begleitung der Tochter endlich den heimlichen Herd.  
Ein beabsichtigter Selbstmord einer am Schloß-  
platz wohnenden, sehr bekannten, jüdischen Kaufmanns-Frau,  
der glücklicherweise vereitelt worden, ereignet in weiter Kreisen  
peinliches Aufsehen, und wird das Schicksal der Unglücklichen  
allgemein lebhaft bedauert. In einem Anfälle von Schwermut  
hatte sie am Dienstag mittags, (während der Warte außerhalb  
der Behausung thätig, und das Dienstmädchen zu Verwandten  
am Potsdamer Thor geschickt war) den Kachelofen tüchtig mit  
Steinkohle geheizt und die Dienstkappe alsbald geschlossen.  
Das zurückkehrende Dienstmädchen fand die Frau im bewußt-  
losen Zustande auf dem Fußboden liegen und daneben einen  
Zettel, worauf verworrenes Zeug geschrieben stand. Dem  
schleunigst aus der Sanitätskammer in der Brüderstraße herbei-  
gerufenen Arzt ist es nach vielen Bemühungen gelungen, die  
Frau ins Bewußtsein zurückzubringen, doch ist ihr Zustand immer-  
hin ein sehr besorgnis erregender, weshalb die Kranke auf  
Anordnung des Arztes zur Charité befördert worden ist.  
Nicht geringes Aufsehen erregt in beteiligten  
Kreisen das Verschwinden des Kaufmanns und Darmhändlers  
Julius Bell, alleinigen Inhabers der Firma Julius Bell u.  
Co., Friedenstr. 26. Der Entflohenen war seit 8 Jahren hier  
etabliert und wurde vor etwa einem Jahre zum Direktor der  
Schwenn-Vericherungsgesellschaft der Berliner Schlächtermeister  
auf Gegenleistung gewählt. Der Geschäftsumfang hatte mit  
der Zeit eine solche Ausdehnung erfahren, daß Bell außer  
einem jetzt mit ihm verschwundenen Prokuristen 8 Reisende  
und ein ziemlich bedeutendes Geschäftspersonal unterhielt.  
In der Stadt Cherson Nikolajew in Rußland besaß er eine  
eigene Darmhändlererei. Niemand hatte eine Ahnung davon,  
daß die Vermögensverhältnisse des Bell im Rückgange waren.  
Auf Antrag seines Hauswirts, der eine bedeutende Forderung  
gegen seinen Mieter geltend macht, fand am Montag an Ort  
und Stelle die sämtlichen Waren-Vorräte, Pferde, Wagen u.  
durch einen gerichtsvollzieher verpackt, und der Auktions-Erlös  
dem Gläubiger ausgehändigt worden. Als die übrigen  
Gläubiger hiervon Kenntnis erhielten, war nichts mehr  
vorhanden, und der Vogel davon geflogen. An Stelle des  
alten Geschäfts hatte bereits die Schwägerin des Bell ein  
neues Geschäft unter eigener Firma etabliert. Wegen Mangel  
an Aktiv-Rasse konnte die Eröffnung des Konkurses nicht statt-

finden. Die Passiva des Bell betragen nach ungefährem  
Schätzung auf etwa eine halbe Million Mark. In Mittelber-  
schaft gegessen sind namentlich russische und Hamburger Häufer  
auch einige Berliner Schlächtermeister; die jedoch ihren Verlust  
allenfalls verschmerzen können. Die von dem Entflohenen ver-  
waltete Schwenn-Vericherungsgesellschaft ist von Verlusten  
glücklicherweise befreit geblieben. Auf Antrag der königlichen  
Staatsanwaltschaft sind die Handlungsbücher der Firma am  
Dienstag mit Arrest belegt worden. Der Entflohenen, welcher  
einen ständigen Vorsprung hat, soll mit seinem Prokuristen  
nach Rußland entkommen sein. Seine Familie hat er hier  
zurückgelassen. Der Sturz der Firma soll dadurch herbeige-  
führt sein, daß Bell sich in Wauspekulationen eingelassen und  
selbst viel Geld verbraucht hat. Zusammen hat er aber eine  
bedeutende Summe noch mitgenommen.  
Bisher war es üblich, daß auch die Berliner  
Börse den Gedantag feierte und an diesem Tage ihre Hallen  
schloß. Die Unglücklichkeiten, die hieraus für die Börse ent-  
standen, da alle übrigen Börsen Europas ihre Thätigkeit und  
oft demonstrativ zum Nachteil des hiesigen Platzes fortsetzten,  
haben die Kellerten der Kaufmannschaft veranlaßt, in diesem  
Jahre als dem Schluß des ersten Jahrzehnts nach dem Kriege  
die Börse am 2. September noch zu schließen, aber vom Jahre  
1881 an keinerlei Ausnahme mehr für diesen Tag zu statuieren.  
Der diesjährige 2. September wird somit zum letzten Male  
von der Berliner Börse in offizieller Form gefeiert werden.  
Berlin hat in den letzten Tagen zwei seiner  
drei antropomorphen Affen verloren; am Freitag Morgen ist  
der letzte Orang-Utang des Zoologischen Gartens, — das  
zweite Exemplar des vor einigen Jahren von Herrn Konsul  
Schönland geschenkten Paars, — gestorben, und tags zuvor  
war ihm der Chimpanze des Aquariums vorausgegangen.  
Bei Kröll findet heute bereits das fünfte der dies-  
jährigen Gartenfeste statt, welche stets ein zahlreiches und für  
die gebotenen Genüsse außerordentlich dankbares Publikum  
finden.

### Hundschau.

Hochsommer. — Am Tage nach dem großen Na-  
tionalfeste hat sich das französische Parlament noch einmal  
verammelt und ist dann in die Ferien gegangen. Erst  
im Oktober wird es seine Sitzungen wieder aufnehmen.  
Von den Parlamenten anderer Großstaaten tagt gegen-  
wärtig nur noch das englische und seht den Ministern mit  
Anträgen, Reden und Anfragen dermaßen zu, daß ihnen  
in dieser schmalen Jahreszeit doppelt schwül zu Mute wird.  
Die Herren Gladstone und Genossen haben bereits mehrere  
kleine Niederlagen erlitten, und wenn es auch nur unter-  
geordnete Fragen waren, derentwegen sie vor der Majorität  
die Segel streichen mußten, wenn z. B. Gladstone nicht  
durchsetzen konnte, daß ein Lieblingswunsch der Königin  
erfüllt und dem Prinzen Louis Napoleon ein Denkmal-  
platz in der Westminster-Abtei eingeräumt würde, so ist es  
doch, zumal für ein wirklich konstitutionelles Ministerium,  
immerhin schmerzlich, zu sehen, wie die Reihen seiner Ge-  
treuen sich zu lichten beginnen. — Die Stellung einer  
parlamentarischen Regierung ist wahrlich keine leichte; über  
alles, was in England, Europa und in fernsten Weltteilen  
geschieht und was nur irgendwie an die britischen Interessen  
streift, soll sie Auskunft geben; für alles, worauf sie kaum  
zu antworten vermag, wird sie verantwortlich gemacht;  
es wird von ihr verlangt, daß sie voraussehe und er-  
kenne, was dem Auge gewöhnlicher Sterblichen unerkenn-  
bar ist. So hat jetzt Herr Bourd die Regierung inter-  
pelliert, ob es wahr sei, daß Fürst Bismarck die vom  
Sultan erbetenen acht Offiziere behufs Reorganisation  
des türkischen Heeres und fünf Civilbeamte behufs Regelung  
der Finanzen zugestanden habe, und ob das Ansuchen des  
Sultans mit dem Einvernehmen der übrigen Mächte be-  
willigt worden sei. — Und der Staatssekretär Granville  
hat darauf geantwortet, die Sache habe ihre Richtigkeit,  
sei aber durchaus unbedeutend. Wie wird Herr Gladstone  
die Stunde segnen, da auch er, gleich den Kollegen auf  
dem europäischen Kontinente, sich den zudringlichen Fragen  
der Parlamentarier entziehen darf!

Von der allgemeinen, jetzt herrschenden Wanderlust  
erhalten wir ein recht anschauliches Bild durch einen  
Artikel der „Post“, in welchem es heißt: In unserer  
Residenz Berlin hat die tote Jahreszeit ihren Höhepunkt  
erreicht. Sämtliche Mitglieder des königlichen Hauses  
haben ihre Sommerresidenzen aufgesucht, diejenigen des  
diplomatischen Korps und der Aristokratie sind  
teils in ihre Heimat gereist, teils haben sie ihre Sommer-  
frischen bezogen, oder sich in die Wälder begeben. Der  
großbritannische Botschafter Lord Odo Russell mit Familie  
weilt wie alljährlich in einer gemieteten Villa bei Potsdam,  
der Botschafter Oesterreich-Ungarns, Graf Szeghényi, hat  
sich mit seinem Bruder, dem Grafen Dionys, nach dem  
Nordseebade Nordener begeben, während seine Gemahlin  
mit den Kindern die Sommermonate auf der gräflichen  
Herrschaft Horpacz in Ungarn verbringt. Graf Saint  
Vallier, der Vertreter Frankreichs, reist sofort nach der  
Ankunft des Reichskanzlers von Friedrichshagen zum Besuch  
seiner Eltern nach Schloß Cluny bei Paris, woselbst er bis  
Ende August oder Anfang September verweilen wird. Der

\*) Vor etwa 5 Monaten habe der Sultan um Ueberlassung  
von deutschen Finanzbeamten und Offizieren gebeten. Dem  
Gesuche sei willfahrt worden, weil schon seit langer Zeit es  
Gebrauch der deutschen Regierung sei, Offiziere nach Konstan-  
tinopel zu senden, indem der dortige Dienst eine gute  
Nebung für dieselben angesehen werde. Uebriqens gingen die-  
selben nicht als deutsche Soldaten nach der Türkei, sondern  
legten ihr Patent als deutsche Offiziere nieder; es werde ihnen  
jedoch häufig bei ihrer Rückkehr in die Heimat zurück-  
gestellt. Lord Granville bemerkte noch, es sei ihm versichert  
worden, daß der Berliner Vertrag und die auf der Berliner  
Konferenz getroffenen Arrangements die deutsche Regierung  
veranlaßt hätten, die Offiziere nicht zur Uebernahme türkischer  
Dienste zu ermutigen, auch habe die deutsche Regierung ihren  
Wunsch versichert, in Uebereinstimmung mit den anderen Mäch-  
ten zu handeln.

bezügliche Besondere Bestimmungen, die in  
wird erst nach beendeten Subskriptionen in Belgien  
wieder auf seinen hiesigen Posten zurückkehren. Der  
Oberstkämmerer des Kaisers, Graf Neben, verläßt die  
Sommermonate auf seinem Gute bei Diesenthal. Der  
Unterstaatssekretär Herzog, der aus dem Elsaß hier ein-  
getroffen, tritt gleichfalls in nächster Zeit eine Erholungs-  
reise an, um sich dann bleibend hier niederzulassen. Der  
schwedische Gesandte, Baron v. Bildt, hat sich mit seiner  
Familie nach Stockholm begeben. Professor Dr. White,  
der Gesandte der Vereinigten Staaten, ist mit seiner Familie  
nach Homburg v. d. Höhe abgereist.

Wir können das Bild sommerlichen Stilllebens noch  
durch folgende Striche vervollständigen: Der König von  
Griechenland, Georgios, welcher unter dem Intognito eines  
Grafen v. Mistra ein paar Tage in Berlin gewesen und  
dann nach Kopenhagen gereist ist, wird auf der Rückreise  
abermals hier erwartet. Er hat verschiedenen Höfen und  
Diplomaten seinen Besuch abgestattet, wahrscheinlich um  
sich für das ihm durch die Berliner Konferenz überwiesene  
Gesandtschaft zu bedanken, um ferneres Wohlwollen und auch  
um gefällige Unterstützung zu bitten für den Fall, daß er  
genötigt sein sollte, sich mit Gewalt in den Besitz des ihm  
verheiratheten Landes zu setzen. Zum Reorganisator seiner  
Armee soll er den aus dem letzten Feldzuge und durch  
seinen „berühmten Rückzug“ bekannten General Bourbaki  
ernannt haben. Während nun dieser Franzose — (er ist  
bereits in Athen angekommen) — bei den Hellenen zu  
reformieren beginnt, hat sich der Regierungsrat Herr  
Wettendorf — (vergl. die letzte Rundschau) —, der neu-  
ernannte Mustechar des türkischen Finanzministeriums,  
nach Berlin zurückbegeben, um das benötigte Personal zu  
engagieren. Er wird nach Konstantinopel mit den deutschen  
Herren zurückkehren, die für die Mustechar-Posten im Kriegs-  
ministerium sowie im Ministerium des Aeußern bestimmt  
worden, und von sechs deutschen Stabsoffizieren begleitet  
werden. Ein deutscher Offizier, namens Dugalsti, ist zum  
Adjutanten des Sultans ernannt worden.

Aus den deutschen Reichsländern wird gemeldet, daß  
Freiherr von Manteuffel, welchem bis vor kurzem der  
Unterstaatssekretär Herzog beigegeben war, der lästigen  
Weigabe ledig, zuerst dem Bischof von Straßburg und dann  
auch dem von Metz einen Besuch abgestattet und in Be-  
gleitung des letzteren das kleine Seminar in Montigny  
inspiziert hat.

Ueber den Tag, an welchem der Reichskanzler seinen  
sommerlichen Sitz zu Friedrichshagen mit dem hochsommer-  
lichen zu Riffingen vertauschen werde, ist noch immer nichts  
bestimmt. Einstweilen hat Fürst Bismarck den landwirt-  
schaftlichen Minister, Herrn Dr. Lucius, zu sich beschlehen,  
vermutlich, um sich über die Ernte-Aussichten Bericht er-  
statten zu lassen. Ein Hauptarbeiter im landwirtschaftlichen  
Ministerium, der Ministerial-Direktor Herr Marcard, hat  
sich nach Beatenberg in der Schweiz begeben, wo er nach  
den schweren Anstrengungen, denen er sich als Veranstalter  
und Leiter der internationalen Fischer-Ausstellung unter-  
zogen, die wohlverdiente Erholung zu finden hofft. Der  
namentlich in letzter Zeit wieder stark angegriffene Unter-  
staatssekretär Herr Stephan weilt in Müßdroy. Die hohe  
Politik ruht, die Herren Diplomaten ruhen ebenfalls, und  
überall wird, wie das ja in jedem Hochsommer zu ge-  
sehen pflegt, geerntet, was man gesäet hat. Im  
Bürgerschaftsaale zu Köln aber hat am 18. d. M. eine Ver-  
sammlung der Centrumpartei stattgefunden und unter  
Assistenz des Herrn Windthorst Resolutionen gefaßt, wider  
den Liberalismus unserer Zeit gewaltig geeifert und betre-  
teter, daß die Dombaueier zu verschlehen, bis Erz-  
bischof Melchers wieder zurückgekehrt sei, und der Staat  
sich den Gesetzen der Kirche unterworfen habe. Die fromme  
Versammlung hat uns daran gemahnt, daß wir uns nicht  
bloß im Hochsommer, sondern in der Zeit der Hundstage  
befinden.

— Politische Chronik. Von russischer Seite äußert  
man sich dahin, daß zur Lösung der griechischen und mon-  
tenegrischen Frage in bestriedgender Weise die dauernde  
Einmütigkeit der europäischen Mächte erforderlich sei. Es  
komme darauf an, die Pforte von dem festen, einmütigen  
Willen der Mächte zu überzeugen. — Diese gewünschte Ein-  
mütigkeit scheint sich bereits äußern zu sollen; denn die „Times“  
will wissen, der österreichische Botschafter in Konstantinopel  
sei angewiesen, die Pforte von der Entschlossenheit der öster-  
reichischen Regierung zu informieren, daß dieselbe auf die  
Ausführung der Abmachungen der Berliner Botschafterkon-  
ferenz bestände. Oesterreich erachte es als unerlässlich, daß die  
Bestimmungen des Berliner Vertrages auf beiden Seiten er-  
füllt würden. — Das vorerwähnte Blatt bemerkt hierzu, in  
dieser Politik stimme Deutschland gänzlich mit Oesterreich  
überein, und dieses Einverständnis trage zur Kräftigung  
des europäischen Kongresses bei.

### Berichtigtes.

— Nürnberg, 19. Juli. Unter der Anlage, ein unstilliges  
Attentat im Gerichtsaale während der Verhandlung versucht  
zu haben, stand heut ein dahier wohnender Privatier, ameri-  
kanischer Bürger, Martin Rudolph, vor Gericht. Derselbe  
soll gegenüber einer Dame, welche auf einem der reservierten  
Plätze des Zuschauerraumes im Schwurgerichtssaal an-  
wesend gewesen, sich fortgesetzt derart ungenossen benom-  
men haben, daß dieselbe sich veranlaßt sah, den Sitzungssaal zu  
verlassen, nachdem sie vorher noch bei dem dort stationierten  
Gendarmen ihre Beschwerde angebracht hatte. Von den heute  
zur Sitzung geladenen sieben Belastungszeugen wurden nur  
drei vernommen, da deren Aussagen mehr als zur Genüge  
bewiesen, daß sich der Angeklagte nicht nur der ihm zur Last  
gelegten That schuldig gemacht hatte, sondern auch schon wegen  
gleicher Frechheiten in anderen Sitzungssälen des Justizpalastes  
aus diesen hatte verwiesen werden müssen. Die Anklage be-  
antragte 21tägige Freiheitsstrafe. Urteil: 8 Tage Haft.  
— In Würzburg macht folgender Prozeßfall viel von  
sich reden und dürfte auch für das weitere Publikum von  
Interesse sein. Vor etlichen zwanzig Jahren heiratete der

hiesige Adokat Hartmann, ein Katholik, eine vermögende Protestantin. Der Ehe entsproß eine Tochter. Diese verlebte sich in einen Mediziner, namens Rüttiger, der jetzt Privatdozent an der hiesigen Universität ist und schon damals im Auge eines tüchtigen Gelehrten stand. Der Schwiegervater in apo gab aber weniger wegen der Gelehrsamkeit des jungen Mannes seine Einwilligung zu dieser Verbindung als vielmehr deshalb, weil er sich im Namen tauschte und meinte, sein in Aussicht stehender Schwiegersohn sei ein Sprößling der bekanntlich sehr reichen Firma Niedinger in Augsburg. Als sich dieser Irrtum herausstellte, verbot er den jungen Leuten allen ferneren Verkehr, weil er, der über eine Million Vermögen hat, keinen unbemittelten Schwiegersohn gebrauchen könne. — Nichtsdestoweniger wurde die Partie perfekt, und zwar durch Mithilfe der Mutter, und die jungen Leute heirateten sich gegen den Willen des Herrn Papa, der jedoch jede Mitgift verweigerte. Das war nun alles schon hundertmal da. Das Beste kommt auch erst. Um den Vorwürfen, welche ihm von Verwandten gemacht wurden, auszuweichen und seine lediglich dem Geiz entsprungene Handlungsweise zu beschönigen, behauptete er: Die Tochter sei zwar von ihm gezeugt, jedoch nur sein natürliches, nicht legitimes Kind, da seine Ehe eine nach den katholischen Kirchengesetzen ungültige, weil mit einer Angehörigen einer andern Religionsgenossenschaft eingegangene sei, nach Kirchenrecht also seine Frau lediglich als seine Konkubine gelle! — Ueber fünf Jahre dauerte der Prozeß, und hatte sogar das hiesige bischöfliche Ordinariat zu Gunsten des famosen Familienvaters, der nach zwanzigjähriger Ehe seine Frau zur Konkubine und sein Kind zum Bastard stempeln wollte, lediglich um die Herausgabe des von der ersten in die Ehe gebrachten Vermögens von 80 000 Gulden verweigern zu können, erkannt, und erst die Entscheidung des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising machte dem Skandale ein Ende, indem es entschied, daß die Frau allerdings als legitimes Weib und folglich auch die Tochter als legitimes Kind zu gelten habe. Damit ist denn die Angelegenheit entschieden.

— Gefährliche Nachbarschaft — im Meere. Aus Trieste, 18. Juli, wird geschrieben: „Der vorgestrige Tag wird einem unserer Taucher gewiß unvergesslich bleiben. Derselbe war in seinem Scaphander-Apparate unter Wasser mit der Befichtigung des Rieles eines Schiffes beschäftigt, als in nächster Nähe von ihm — ein Hai sich passierte. Der arme Taucher befand sich in keiner beneidenswerten Lage; denn das fernere Verbleiben unter Wasser war wohl wegen der gefährlichen Nachbarschaft nicht anzuraten, andererseits mußte ihn der Hai, wenn er auf Red gezogen wurde, unbedingt bemerken, was einen sicheren Ueberfall zur Folge gehabt hätte. Der Taucher wählte daher zwischen zwei Uebeln das kleinere und blieb unter Wasser, ruhig gleich einer Statue. Das See-Ansicht umkreiste einmal den Schiffsrumpf ganz in nächster Nähe des Tauchers um schwamm endlich zum nächsten Schiffe hin. Diesen Augenblick benutzte der Taucher, ließ sich an Bord ziehen, wo er aus Schrecken ohnmächtig ankam.“

— Vor den Affsen zu Lebes stand, wie die „Allg. Osterr. Ztg.“ berichtet, dieser Tage ein kaum fünfzehnjähriger Knabe unter der schweren Anklage der Fälschung. War auch der Betrag, um den es sich handelte, ein nicht sehr erheblicher, so mußte doch das Motiv des Verbrechens sowie das Raffinement, mit dem solches von einem Knaben verübt wurde, Aufsehen erregen. Der Angeklagte, der, belläufig bemerkt, so wenig entwickelt ist, daß er in seinem Aussehen einem sechsjährigen Knaben gleicht, hatte auf einer Reise

die er mit seinen Angehörigen durch Frankreich unternommen, in Paris die Bekanntschaft einer jungen, hübschen Lady gemacht. Charles Bailey, so hieß der Knabe, begeisterte sich für die junge Dame, ja, wenn man diese Begeisterung hier anwenden kann, verliebte sich in sie. In London traf er sie auf einem Spaziergange wieder, — die Flamme loderte von neuem auf. Die angebetete Dulcinea lachte über diese kindliche Reizung, wies ihn zurück mit dem Bemerkten, daß er besser die Schule — als sie besuche. Das reizte nun den unreifen Knaben Leidenschaft, und als er hörte, daß sein „Ideal“ nach Rußland gereist sei, stand bei ihm der Gedanke fest, ihr nachzureisen. Aber dazu bedurfte es Geld. Wie sich das verschaffen? Charles, Lehrling in einem respektablen Geschäftshause, stahl das Cheque-Buch seinem Prinzipale und fälschte drei Cheques, von welchen es ihm wirklich gelang, einen an den Mann zu bringen. Im Weste der 3 Pfd. St. wurde er jedoch ertappt und gelangte nach Rußland — ins Gefängnis. Wechselschöpfung ist eines der schwersten Verbrechen nach dem englischen Strafrecht; den Wechselschöpfung trifft schwere, zeitliche, unter Umständen lebenslängliche Strafnachhaft, und der Strafänderungsgrund des „jugendlichen Alters“ kommt in England nicht so sehr in Geltung wie auf dem Kontinent. Unter diesen Umständen wäre Charles einem harten Lose verfallen gewesen, wenn nicht alles von seinen Eltern und Angehörigen aufgehoben worden wäre, um jenes Schicksal zu mildern. Der Prinzipal erklärte, er wolle den Knaben, der nunmehr seinen Leichtsinn gebüßt, wieder in das Geschäft nehmen. Der Angeklagte plädierte auf den Rat seines Verteidigers „schuldig“. Es ist das Beste, was Sie thun konnten“, bemerkt der Vorsetzende. „Wohl hätten Sie bei einer Bestreitung Ihrer Schuld die Chance gehabt, daß die Jury Sie aus Mitleid, — denn von Unverstand bei Ihrer Handlungsweise kann nach dem ganzen raffinierten Vorgehen nicht die Rede sein, — vielleicht freisprechen werde. Wäre das ein Gewinn für Sie gewesen? Ich weiß nicht; es hätte Ihnen unter gleichen Verhältnissen die Rückkehr zum Verbrechen erleichtert. Daß Sie jetzt bereuen und aufrichtig bereuen, glaube ich; allein es bedarf einer ersten Sühne, um Ihnen zu zeigen, wohin Sie gekommen sind, und Sie vor dem Abgrunde zu warnen, vor dem Sie stehen. Unglückliches Kind! Ich will Dich nur zu einer Woche Gefängnis verurteilen, allein die Schmach, die für Dich und Deine geachteten Angehörigen damit verbunden ist, mag eine Warnung für Dein ganzes Leben sein. Solltest Du je wieder hierherkommen, so wanderst Du auf die Eremiteninsel oder ins Zuchthaus!“ — „Mylord,“ antwortete der Knabe unter Thränen, — „ich danke Ihnen. Ich bin von meiner Thorheit für immer geheilt. O, meine armen Eltern!“ An der Hand seines Vaters, der infolge dieses Vorganges ganz gebrochen war, verließ der Knabe den Gerichtssaal.

— Kiev, 21. Juli. Vor dem hiesigen Militärtribunal ist am 26. d. ein politischer Prozeß gegen 21 Angeklagte zur Verhandlung. Die Anklage lautet wegen Bildung einer gefährlichen Gesellschaft zum Zweck eines gewaltigen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung sowie wegen Verbreitung von Proklamationen und Anschaffung von Explosionsmitteln behufs Ermordung einiger Beamten. Ferner soll demnach der Prozeß gegen Zurlow, welcher unter dem Namen Salska bekannt ist, zur Verhandlung gelangen. Derselbe ist des Diebstahls von 1 1/2 Millionen Rubel aus der Kasse in Cherson angeklagt.

— Philippopol, 19. Juli. Gestern fand zwischen hier und Eyrpan ein Mordversuch gegen die Mutter des Generals Skobelew statt, wobei die alte Dame schwer verwundet wurde.

Der Tod derselben ist inzwischen eingetreten. Die Dame hatte am Abend mit ihrer Kammerfrau und einem Adjutanten einen Ausflug nach Eyrpan zu einem Besuche der Spitzler unternommen. Der Mörder war ein in rumelischen Diensten stehender russischer Leutnant, namens Ugatis, der erwähnte Adjutant. Der sofort verfolgte Mörder wurde in der Schlucht Dermendere gestellt, entlebte sich aber, als er sich ergreifen sah. Außerdem sind vier Kroaten wegen der Teilnahme an dem Verbrechen verhaftet worden. Die Frau Skobelew hatte Schmuckstücke in beträchtlichem Werte an sich.

— Von einem Fortschritts-Türken erzählt ein Korrespondent folgende charakteristische Anekdote: So wenig sich Betten und Stühle in türkischen Häusern vorfinden, so wenig auch finden sich europäische Waschvorrichtungen dafelbst. Eine mir befreundete Schweizerin, die Gesellschafterin und Lehrerin im Harem des vielleicht vorgeschrittensten aller Jung-Türken war, bat vergeblich um ein Waschbecken von gewöhnlichen Dimensionen. Wollte sie sich die Hände waschen, so sollte sie in den schönen Badesaal gehen und überhaupt dort in Anwesenheit der Sklaven wie der aller Wohlstandigsten baren Haremfrauen ihre Waschungen vornehmen. Das Wasch Becken wurde zwar über ein Duzend Mal verheißt, allein obwohl die Dame ein volles Jahr lang im Hause dieses Pascha verblieb, bekam sie es doch niemals zu Gesicht. Mit der Liebesgeschichte dieses türkischen Grand-Seigneurs will ich meinen Brief schließen. Mahmud Pascha war in früher Jugend schon nach Paris gesendet worden und hatte dort Anschauungen gewonnen, die sich von jenen seiner Landsleute wesentlich unterschieden. So hatte er den Voratz gefaßt, nur eine Liebesheirat einzugehen. Letzteres ist bei den Türken, die in keinerlei Verkehr mit ihren behratsfähigen Glaubensgenossen stehen, gar schwierig. Mahmud suchte sich zu helfen, indem er eine halbseitige christliche Sklavka kaufte. Als er nach einem Jahre viele liebenswerte Eigenschaften an ihr gefunden und sie lieben gelernt, heiratete er sie. Da sie ihm ein Kind schenkte, erklärte er sie als seine erste und einzige Frau. Das junge Paar war unbeschreiblich glücklich, als die väterliche Hand des Sultans diesem Glücke für immer ein Ende machte. Muhamed Pascha war reich, in der Vollkraft der Jahre und dem Sultan nahe verwandt, der Großherr wollte ihm die Hand einer seiner Töchter verheiraten und verfiel ihm, er sei schon verheiratet und habe mit einer Frau genug, wäre für den armen, beglückten Muhamed gar gefährlich gewesen. Die Eitelkeit verlangte die Degradation der schönen Girkasserin, ihre Verbannung aus dem Palaste Mahrunds und die Installation der Prinzessin in denselben. Der Pascha übte das äußerste Wagnis, indem er plötzlich nach Paris abreiste und sich mehrere Monate dafelbst aufhielt in der Hoffnung, daß irgend etwas geschähe, die ihm verhasste Verbindung zu hintertreiben. Eine vergebliche Hoffnung! Er wurde heimbekehrt und erhielt ein ungeheures, hohes Amt. Es geschah alles in eck fürstlicher Weise. Des Brautigams Kälte ward nicht beachtet, und die Braut erhielt eine sehr reichliche Mitgift. Mahmud erübrigte nur zu thun, was schon mancher Bessere als er gethan, sich dem Risiko zu weigen. In großen Zwischenräumen und mit dem Aufgebote aller erdenklichen Seemilchkeit, damit seine fürstliche Gemahlin nichts davon erfahre, besuchte Mahmud seine in tiefer Zurückgezogenheit lebende erste Gattin, in deren Zügen Schmerz und Krankheit lebendige Veränderungen hervorgebracht hatten. Es kam eine Klage über ihre Eppen. Der Konak aber, in dem die schöne Girkasserin gewohnt, ist verödet und verfallen, und Mahmud Pascha verbringt den größten Teil des Jahres in Paris.

**Theater.** Die hiesigen Bühnen haben Ferien. Friedrich-Wilhelmstädtisches Theater. Donnerstag: Boccaccio. Freitag: Cirilda. Victoria-Theater. Donnerstag: Goethes Faust II. Tagewerk. Baller-Theater. Donnerstag: Hauswirtsfreuden. Kroll's Theater. Donnerstag: Die Südin. Freitag: Fra Diavolo. D'Fend-Theater. Donnerstag: Aschenbrödel. National-Theater. Donnerstag: Die Grille. Belle-Alliance-Theater. Donnerstag: Harun al Raschid. Kuisenstädtisches Theater. Donnerstag: Fra Diavolo. Freitag: Die Hochzeit des Figaro. Germania-Theater. Donnerstag und Freitag: Die Kartenlegerin aus der Eintenfische, oder: Die Geheimnisse der Rosenhaleer Vorstadt.

**Castans Panopticum.**  
Neu in der Ruhmeshalle  
**Gladstone, Loris Melikoff.**

**Café Bellevue Rummelsburg.**  
Jeden Donnerstag und Sonntag: Großes Militair-Concert.  
Anfang 4 Uhr. Eintritt 15 Pfennige.  
Hans Peters.

In Mittler's Sortiment-Buchhandlung und in jeder Buchhandlung zu haben: (Bester Briefsteller in 26 Auflage.)  
**W. G. Campe's**  
**vollständiger Briefsteller,**  
oder Anweisungen, Briefe aller Art, nach 230 Musterbriefen im besten Styl schreiben und einzurichten lernen.  
Ferner 100 Formulare zu Eingaben, Gesuchen und Klageschriften.  
Sechsbundzwanzigste Auflage. 1 Mt. 50 Pf.  
NB. Es ist dies unbedingt einer der besten Briefsteller, wovon mehr als 125 000 Exemplare in 25 Auflagen abgesetzt wurden. Erstfische Buchhandlung in Duedlinburg.

**Nürnberg Spielwaren.**  
Billigster Preisverkauft für Bedarfsverläufer France. Große Auswahl von gangbaren 50 Pf. Artikeln. — Probefortimente schon in Postfischen mit 24 verschied. Mustern gegen Mt. 9. — Einlieferung ob. Nachnahme. Friedr. Hansenmüller in Nürnberg.  
**Spielwarenfabrik.**

**5000 Regenschirme und sämtliche Sommerfächer**  
müssen binnen vier Wochen für die Hälfte des Kostenpreises geräumt sein. **Ull: Oberhemden, Nachthemden, Hand-, Tisch- u. Taschentücher, Leinwand, Jalett, Bettzeug, Dowls, Shirting, Bettdecken, Gardinen, Herren-, Damen- u. Kinderstiefel, Hauschuhe, Glacé, Zwirn u. Filzhandschuhe, Möbelrips u. Damast im Partiewaaren-Ausverkauf Klosterstr. 15 a 1.**

**Kgl. Preuss. 162. Staatslotterie.**  
Haupt-Ziehung vom 30. Juli bis 15. August.  
Hierzu habe von einem auswärtigen Hause einen Posten  
**Originalloose (wirkliche, echte, Dammas-Lilienthal**  
unterzeichnete)  
zum Verkauf erhalten, die so weit der Vorrath reicht  
das 1/2 1/2 1/4  
für 350 170 80 Mark  
gegen Einsendung des Betrages überlasse.  
Hingegen gebe **Antheil-Loose** wie bisher  
1/2 1/2 1/4 1/8 1/16 1/32 1/64  
für Mark 292 146 73 37 1/2 18 1/2 10 1/2 5 1/4  
gegen Vorschuss oder Einsendung des Betrages, aus.  
**Max Meyer, Bank- und Wechsel-Geschäft**  
Berlin SW., Friedrich-Strasse 204.  
Erstes und ältestes Lotterie-Geschäft Preussens, gegr. 1855.

**III. Lotterie von Baden-Baden.**  
10 Tausend Gewinne im Gesamtwerte von  
**550,400 Mrk.,**  
darunter 3 Hauptgewinne im Werte von  
**60,000, 30,000, 15,000 Mrk.,**  
ferner 3 Gewinne im Werte von 10,000 M., 5 Gewinne 5000, 9 3000,  
9 2000, 28 Gewinne im Werte von 1000 M.  
**Loose zur III. Ziehung (9. August) 6 Mrk.**  
Original-Voll-Loose für alle 5 Ziehungen gültig 10 Mark  
sind bei den bekannten Haupt-Kollektionen, sowie von Unterzeichnetem zu beziehen  
**A. Nolling, General-Debit in Berlin W., Friedrichstr. 180.**

**Special-Arzt Dr. Meyer**  
Berlin, Kronen-Strasse 36, 2 Tr.  
heilt Syphilis u. venerische, Weichheit u. Hautkrankh. nach langjähr. Versuchs- u. Beobacht. bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veraltete u. vergriff. Fälle ebenf. in sehr kurzer Zeit. Honorar mäßig. Nur 2-2. Auswärtige mit gleich. Erfolgsbrief. u. verschwiegen.

**Specialarzt Dr. med. Meyer**  
heilt Syphilis, Geschlechts-, Frauen- u. Hautkrankheiten sowie Schwächekrankheiten selbst in den hartnäckigsten Fällen mit stets sich. u. schneller Erfolge. Leipzigerstr. 91. v. 10-2 Vorm., v. 4-6 Nachm. Auswärts brieflich. (Auch Sonntags.)  
Syphilis, Ausfluß, alle Ausfälle, gründlichste Kur. Kommandantenstr. 30, I. v. 8-1 u. 4-8.

**Heilung von schwerem Magenleiden und Blutarmuth.**

An den I. I. Rath und Hoflieferanten der meisten Souveraine Europas, Herrn Johann Hoff in Berlin, Neue Wilhelmstr. 1.

Zetschin, 19. Januar 1880.  
Ich erlaube mir 50 Flaschen von Ihrem so heilsamen Malzextrakt-Gesundheitsbier zu senden. Vor vielen Jahren hat es während der Krankheit die besten Dienste gethan und die Gesundheit wieder hergestellt. Jetzt bedarf meine Frau desselben. (522.)  
J. C. Richter.

Fäterbog, 26. Januar 1880.  
Ihr köstliches Getränk, das Malzextrakt-Gesundheitsbier, das sich bei soverem Magenleiden so gut bewährt, wünsche ich bei meinem Leiden wieder zu gebrauchen. Der Kreisgerichts-Sekretär Dürlert.  
Kankelstr. 29. September 1879.

Ihre Eisen-Malz-Chocolade hat auf den an Blutarmuth leidenden Kranken ausserordentlich heilsam gewirkt.  
Major v. Boreke.  
Nach zehnwöchentlichem Gebrauch der Johann Hoff'schen Eisen-Malz-Chocolade hat einer stillenden schwächlichen Frau bei sich die wohlbekannteste Wirkung dieses ausgezeichneten Heilmittels für sie und ihren Säugling erwiesen. Auch das Hoff'sche Malz-Chocoladen-Pulver ist ein sehr treffliches Surrogat der fehlenden Muttermilch, wie ich bei zwei kleinen Kindern wahrgenommen habe.  
Dr. J. E. von Gottschall in St. Gallen.

**Künstl. Zähne.** Zahnweh beseitigt. Davidson, Künstl. 5.  
**Künstl. Zähne.** Schmelz: G. Schmelz. Rosenhaleerstr. 30. 1880.  
Druck v. Adolf Knittemeyer, Berlin, Köpferstr. 20.

Briefkasten. — Jeder Anfrage muß die fällige Abonnemententgeltung beigefügt werden. Schriftliche Antwort wird nicht erteilt. — A. Nr. 1. I. Wegen die Entscheidung in der Berufungsinstanz giebt es ein weiteres Rechtsmittel nicht. II. Kontokorrentvertrag ist ein ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zweier Personen, — namentlich Kaufleute; auch Kaufmann und Nichtkaufmann, — sich gegenseitig in der Art Kredit zu erteilen, daß die innerhalb eines gewissen Zeitraums aus ihrer Geschäftsverbindung hervorgehenden Forderungen und Schulden zu einer einheitlichen Forderung zusammengefaßt werden, und zwar vermittelst des Rechnungsbuchschlusses. Rechner, Handels-Gesetzbuch S. 279. — F. A. in St. Wiederholt haben wir Ihnen unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß der mittelbare Staats-Beamte, der als Zeuge vor Gericht vernommen wird, seine Gehühren nur nach dem Gesetz vom 30. Juni 1878 zu liquidieren hat. Eine weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts, das diese Ansicht teilt, giebt es nicht, wohl aber den Weg der Klage wegen verweigerter, höherer Gehühren, deren Resultat uns freilich klar ist. Die zu viel erlangten Gehühren müssen Sie auf Verlangen zurückzahlen. — Nr. 10. I. Der Wortlaut der in Ihrem Wohnort gültigen Polizeiverordnung, die Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, kann allein ergeben, ob Sie Ihr Geschäft an diesen Tagen fest verschlossen halten müssen, oder nur den äußeren Schein der Einstellung jeder geschäftlichen Thätigkeit zu wahren haben. Die derartigen Verordnungen sind sehr verschieden. Aller Wahrscheinlichkeit nach müssen Sie wenigstens während der Zeit des Gottesdienstes nichts verkaufen, selbst nicht die notwendigen Lebensmittel, auch wenn äußerlich davon nichts zu bemerken ist. II. Sie können jeden Wechsel mit oder ohne Verkaufsschein straflos vom Käufer kaufen, sobald Sie wissen, daß es ein Geschäft, oder doch kein durch wucherisches Darlehn entstandener Wechsel ist. III. Das Recht zur Anstellung der Verleumdungsklage war am 19. Mai d. J. verjährt. Der Sühnemannstermin unterbricht die Verjährung nicht. — Nach der Fassung. Gegenstände gleicher Art dürfen im Inventar der Zahl nach zusammen genannt werden. Zare nicht notwendig. Die Schulden brauchen in einem solchen Verzeichnis nicht aufgeführt zu sein. Die ausstehenden Forderungen müssen genau bezeichnet werden. — A. L. P. Zum Verkauf von Bier in Flaschen außer dem Hause bedarf der Verkäufer keiner obrigkeitlichen Genehmigung. — E. G. A. Das Wucherergesetz hat das Recht der freien Vereinbarung über die Höhe der Zinsen bei Darlehen nicht aufgehoben. Es dürfen Zinsen bis, ja selbst über 10 pCt. genommen werden, sobald es sich nicht um ein Wucherergeschäft handelt. — Recht. I. Die bezeichnete Ware läßt sich recht wohl trennen. Sie müssen einen Centner derselben annehmen, dürfen aber das Plus zur Disposition stellen. II. Sie vergeben sich kein Recht, wenn Sie die Ware von der Bahn abnehmen. Nur müssen Sie dieselbe sofort nach der Abnahme in betreff der Brauchbarkeit und des Gewichts genau prüfen und umgehend dem Verkäufer unter Angabe der Gründe die Dispositionsstellung der überschüssigen Ware kundgeben. Die bestellte Ware müssen Sie jederzeit abnehmen, wenn sie brauchbar ist und von der zuviel gesendeten, ohne daß sie an Wert verliert, getrennt werden kann. — Dr. W. Rosenbergs. Wegen Sie einer Person in W. den schriftlichen Auftrag, den Schmutz gegen Zahlung der Reparaturkosten von dem Goldarbeiter abzuholen, da letzterer nicht verpflichtet ist, die Arbeit gegen Postvorschuß an Sie abzugeben. Verweigert der Goldarbeiter die Aushändigung des Schmutzes gegen Zahlung des Arbeitslohns an Ihren Bevollmächtigten, so beauftragen Sie einen Rechtsanwalt in W. mit der Klage auf Herausgabe Ihres Eigentums. — A. M. in Schwaberg. I. Wir halten den nicht eingeklagten Teil des Schadens für verjährt. Vielleicht urteilt der Richter aber anders und hält die Verjährung durch die Klageanstellung wegen eines Teils der Forderung für unterbrochen. Deshalb wollen wir von Anstellung der zweiten Klage nicht direkt abraten. II. Das geschuldete Benehmen ist unmoralisch, aber nicht strafbar. III. Anfertigung von Klagen für dritte gegen Entgelt ist straflos. — A. S. Hermsdorf. S. Goldschmidt, Wilhelmstraße 84. — S. S. 54. Sie scheinen unseren Briefkasten nicht mit Aufmerksamkeit zu lesen. Die heut wieder gestellte Frage haben wir Ihnen schon zweimal beantwortet. Der Betreffende soll furchtlos der Steuerbehörde anzeigen, daß er aus Irrtum resp. in Folge irrtümlicher Angaben zu niedrig in betreff der Gebäudesteuer abgeschätzt worden ist, dann wird er die richtige Steuer zu zahlen aufgefordert werden; außer der Nachzahlung der befristeten Steuer aber schwerlich Belästigungen erfahren. — F. Feinsch. I. Ihre Verhaftung wegen der in dem Brief über R. gemachten Äußerungen und Behauptungen erfolgt sicher, wenn R. gegen Sie innerhalb der gesetzlichen Zeit den Strafantrag stellt. II. Es muß der gesetzliche Stempel zu dem Auktionsprotokoll verwendet werden. — S. G. Der Besteller ist nicht verpflichtet, die Arbeit zu bezahlen, bevor er sie geprüft und für gut befunden hat. Deshalb werden Sie, da Sie Gelegenheit zur Prüfung der Ware dem Besteller nicht gegeben haben, mit einer Klage auf Annahme und Bezahlung der Ware schwerlich reussieren, möglicherweise sogar zur Herausgabe des Angebots verurteilt werden, wenn Sie darauf bestehen, daß die Ware ungeprüft abgenommen und bezahlt werden soll. — E. A. in Greifswald. Besteht Ihr Mann auf Ehescheidung wegen der Beleidigungen, welche Sie ihm zugesagt haben, so erfolgt die Trennung Ihrer Ehe trotz Ihres Widerspruchs. Damit Sie in diesem Prozeß nicht für den allein schuldigen Teil erklärt und etwa gar auf Antrag Ihres Mannes in Ehescheidungsstrafe genommen werden, müssen Sie die Gegenklage auf Ehescheidung anstrengen, zu der Sie Ihren Angaben nach ja viele Gründe haben. Dann wird wenigstens die unglückliche Ehe nur in der Weise getrennt werden, daß der schlechte Mann für überwiegend schuldig erachtet wird. Zur Trennung der Ehe aber kommt es jedenfalls, wenn Ihr Mann darauf in Folge der Ehescheidungsgründe besteht, die Sie ihm unvorsichtigerweise in die Hand gegeben haben. Klage und Gegenklage dürfen nur vom Rechtsanwalten dem Gericht eingereicht werden. — A. 14. I. Ist dem Schuldner die Höhe der Schuld und deren Fälligkeit bekannt, so bedarf es zum Klagerrecht keiner vorhergehenden Mahnung. II. In allen Verfahren mußte die Appellation innerhalb 10 Tage nach der Publikation des Urteils oder dessen Behändigung an den zum Auktionsstermin nicht erschienenen Angeklagten angemeldet werden. Die Anführung neuer Thatsachen und Beweise in der Appellationsinstanz ist zulässig. — A. A. 5. Frau S. hat ein unzweifelhaftes, gesetzliches Recht auf den lebenslänglichen Nießbrauch der ganzen Nachlassenschaft ihres Mannes aus § 645 folg. Z. I. Tit. 1 A. L. R. Zur Sicherstellung dieses Erbteils kann sie durch Klage aus § 108 folg. Z. I. Tit. 21 nicht gezwungen werden. Strafbar ist sie für die verspätete Angabe einer Nachlassforderung nur, wenn sie letztere wesentlich bei Ableistung des Eides verschwiegen hat. — A. 1810. Der unterstrichene Passus des Briefes sucht Sie verächtlich zu machen, ist also beleidigend. Unserer Ansicht nach wird der Schreiber bestraft, wenn Sie ihn verklagen. — F. A. 7. Eine Tochter hat das Recht, von ihrem Vater eine seinen Vermögensverhältnissen angemessene Ausstattung bei ihrer Verheiratung zu verlangen. Wird ihr dieselbe verweigert, so ist die Tochter berechtigt, sich an den Vormundschaftsrichter zu wenden, damit dieser nach Maßgabe des § 238 folg. Z. I. Tit. 2 A. L. R. die Höhe der Ausstattung bestimme. II. Ein älteres Kind, das von den Eltern geschlagen oder gar mißhandelt wird, darf nach vergeblichem Sühneversuch vor dem Sühnemann klagen beim Amtsgericht die Bestrafung der Eltern beantragen. — F. A. Aus den eingekündeten Papieren geht hervor, daß Sie in unverantwortlicher Weise hingehalten worden sind und das Recht zum Verkauf der Gegenstände gehabt haben. Daraus folgt aber keineswegs, daß Sie berechtigt waren, der Schuldnerin, wie Sie dies in den Briefen, welche nach dem Verkauf der Sachen an dieselbe gerichtet sind, gethan, zu verschweigen, daß Sie die Drohung bereits ausgeführt hatten; ferner ihr keine spezielle Berechnung zuzufinden, sondern sie stets wesentlich in dem Glauben zu lassen, sie könne ihre Sachen zurückerhalten, wenn sie Ihre Forderung bezahle. Darin liegt unserer Ansicht nach der Thatbestand des § 263 St.-G.-B. Ob der Strafrichter unsere Ansicht teilt, ob er namentlich annehmen wird, daß Sie sich einen rechtswidrigen Vorteil haben verschaffen wollen, weil Ihre Forderung keineswegs rechtskräftig feststand, können wir natürlich nicht wissen. Da wir aber die Sache jedenfalls für sehr bedenklich halten, so haben wir Ihnen unsere Ansicht mitteilen müssen, damit Sie bei weiterem Vorgehen vorsichtig handeln und nicht etwa sich dabei selbst schaden. Wir halten dafür, daß ein Vergleich dem gerichtlichen Einschreiten hier vorzuziehen ist. — S. A. in B. Die Behörde ist nicht verpflichtet, Ihnen den Originalkempel vorzulegen. Wissen Sie den Namen des falschen Denunzianten ganz bestimmt, so zeigen Sie die Sachlage der Staatsanwaltschaft an und beantragen deren Einschreiten, vorausgesetzt, daß Sie zu beweisen vermögen, daß der Wechsel mit einem Datum versehen gewesen, die Denunziation also eine wesentlich falsche ist. Erfolgt die Bestrafung des Denunzianten, so ist er Ihnen zum Schadenersatz verpflichtet. Dann klagen Sie die Reiskosten gegen ihn ein. II. Was am besten mit den bezeichneten Aktien anzufangen, vermögen wir Ihnen nicht anzugeben. Das Geld wird wohl jedenfalls zum größten Teil verloren sein. — S. A. F. In VI der Antwort in Nr. 88 ist statt „Hausfriedensbrüche“ zu lesen „Freiheitsberaubung.“

Wie heißt die Dame? fragte Egon rasch. „Baronin von Blankenstein.“ „Und was war sie früher?“ „Der erregte Ton, in dem diese Frage gestellt wurde, mußte den Kolporteur befremden. Er bläute scharf in die halbdunkle Ecke hinüber, dann schüttelte er sehr energisch das kahle Haupt. „Man darf mitunter nicht alles sagen, was man weiß,“ erwiderte er; „ich habe keine Lust, mir eine Injurienklage auf den Hals zu laden. Ihre Frage beweist mir, daß Sie die Baronin kennen.“ „Nur oberflächlich,“ unterbrach Egon ihn; „aber ich gäbe etwas darum, ihre Vergangenheit kennen zu lernen.“ „Wie viel?“ „Bestimmen Sie selbst den Preis.“ „Und weshalb wollen Sie —“ „Meine Gründe können Ihnen gleichgültig sein; sie beziehen sich auf eine Privatangelegenheit, die für Sie kein Interesse hat.“ „Nur heraus damit, verehrter Herr, die Dame interessiert mich eben so sehr, wie Ihnen.“ „Machen Sie den Anfang, dann —“ „Danke bestens,“ spottete Seidengerber, während er sich erhob und sein Bücherpaket unter den Arm schob, „mit Speck fängt man Mäuse; aber ich bin doch etwas geschickter wie diese Nagetierchen.“ Egon war ebenfalls von seinem Sitz aufgestanden, die Aeußerungen des Kolporteurs über Eddas Stiefmutter beunruhigten ihn. „Ich gebe Ihnen einen Louisdor, wenn Sie mir reinen Wein einschenken,“ sagte er. „Ich glaube, die Baronin giebt mir noch mehr, wenn ich schweige,“ entgegnete Seidengerber. „Aber wir können ja später noch einmal darauf zurückkommen, verehrter Herr; vielleicht haben dann die Verhältnisse sich geändert. Also, Herr Kinnfleisch, denken Sie über den Schluß nach; wenn die Boden Sie nicht gefallen, dann nehmen Sie die Cholera, damit läßt die Sache sich noch rascher ordnen. Meine Herren, ich habe die Ehre.“ Der Blick Egons ruhte starr auf der Thür, hinter der Seidengerber verschwunden war. „Von solchen Menschen muß man sich Vorschriften machen lassen,“ seufzte Georg, während er die Banknoten, die noch auf dem Tisch lagen, in seine Westentasche schob; „ich hätte ihn am liebsten die Treppe hinuntergeworfen.“ „Besucht er Dich oft?“ fragte Egon hastig. „Mehr, als mir lieb ist.“ „Dann versuche Du, ihn über die Baronin von Blankenstein auszuforschen; Du kannst ja dabei zum Vorwand nehmen, die Vergangenheit dieser Dame biete Dir vielleicht Stoff zu einem Kriminalroman.“ „Witterst Du ein Verbrechen in dieser Vergangenheit?“ fragte Georg ironisch. „Das gerade nicht; aber irgend ein dunkler Schatten muß auf ihr ruhen; aus den Aeußerungen des Kolporteurs ging das deutlich hervor.“ „Auf das Geschwätz solcher Leute lege ich keinen Wert —“ „Ich hab's auch von anderer Seite,“ fuhr Egon fort, „von einer Seite, in deren Zuberlässigkeit ich keinen Zweifel sehe. Auch dort will man mit der Sprache nicht heraus; mir aber liegt viel daran, die Wahrheit zu erfahren.“ „Ich werde versuchen, Deinen Wunsch zu erfüllen,“ erwiderte Georg, der inzwischen sein Rad gewechselt und seinen Hut genommen hatte. „Setz komm mit mir in die Weinschenke; ich muß den Kerger hinunterspülen.“ Er schloß nach diesen Worten das Licht und schloß hinter sich die Thür sorgfältig zu; dann folgte er, ein heiteres Lied trällernd, dem Freunde, der bereits geräuschvoll die dunkle Treppe hinunterstieg.

Das Geheimnis des Armenhändlers.

Roman von Ewald August König.

(Fortsetzung.)

„Sehen Sie, da werden Sie schon wieder aufgeregt,“ unterbrach Seidengerber ihn, „mit Sie kann man nicht reden. Seien Sie doch froh, daß Sie solche Aufträge bekommen, Sie erhalten gleich das Honorar, und bares Geld ist nicht zu verachten. Na, um auf den Roman zurückzukommen, verehrtester Herr,“ fuhr er fort, während die schielenden Augen einen raschen Blick in die Ecke wandten, in der Egon saß, „wir müssen ihn abkürzen. Er war anfangs auf dreißig Lieferungen berechnet, jetzt muß er mit vierundzwanzig beendet sein. Der Verleger will es, und ich muß ihm Recht geben; die Abonnenten springen schon jetzt ab, weil die Spannung fehlt.“ „Das ist unmöglich!“ rief Georg entrüstet. „Eine solche Zumutung —“ „Weshalb unmöglich?“ fiel der Kolporteur ihm ins Wort. „Weil ich die dreiundzwanzigste Lieferung schon geschrieben habe. Die Entwicklung hat erst in diesem Heft begonnen; wo soll ich mit den Personen bleiben?“ „Nah, Kleinigkeit! Der Held der Geschichte rettet seiner Geliebten das Leben, die beiderseitigen Eltern geben gerührt ihren Segen. Das läßt sich auf zwei oder drei Seiten glatt abwickeln. Und die übrigen Personen? Der Bösewicht, der alle seine Pläne vernichtet sieht, schießt sich eine Kugel durch den Kopf, oder ein anderer Bösewicht vergiftet zuerst ihn und dann sich selbst; den ganzen übrigen Schwamm von Personen lassen Sie an den Boden sterben. Eine Epidemie bricht aus und räumt unter den Personen des Romans gründlich auf, die Sache ist so einfach wie möglich.“ Georg hatte die Brauen zusammengezogen, aus seinen blauen Augen schloß ein flammender Blick auf den buclligen Kolporteur, dessen schmale Lippen ein boshaftes Lächeln umspielte. „Es sind drei Brautpaare in diesem Roman,“ murmelte er. „Zwei Paare können ja ebenfalls an den Boden sterben,“ fuhr Seidengerber fort, „es genügt, wenn nur eines glücklich wird. Auf den achtundvierzig Seiten der letzten Lieferung läßt sich das alles ganz zufriedenstellend abwickeln, und die Leser werden froh sein, wenn sie am Ende angelangt sind. Wenn Sie aber nicht wollen, dann muß ich es übernehmen, den Schluß zu schreiben; wir dürfen, wie gesagt, nicht mehr als vierundzwanzig Lieferungen geben.“ „Da hörst Du!“ wandte Georg sich mit wachsender Entrüstung zu dem Freunde. „Nicht genug damit, daß man das Honorar verkürzt, mutet man mir auch noch unmögliches zu.“ „Nah, was ist unmöglich?“ erwiderte Seidengerber geringschätzend. „Ich hab's heut noch erlebt, daß ein Frauenzimmer, dem's wahrhaftig nicht an der Wiege gesungen wurde, Baronesse geworden ist.“

Viertes Kapitel.

Pläne.

In einem eleganten Salon des Hotels „Zum Königlichen Hof,“ saß die Baronin von Blankenstein auf dem rotstammeten Divan und blätterte in einem Notizbuch, dessen Inhalt ihr große Sorge zu bereiten schien. Der Baron, eine hohe, aristokratische Gestalt, wanderte auf dem weichen Teppich auf und nieder; so oft seine Gattin das Wort an ihn richtete, blieb er stehen, um ihr das geistlose, blasierete Antlitz zuzuwenden. Jeder Zug in diesem verlebten Gesicht ließ erkennen, daß der Baron geistig eine Null war, daß nur Genußsucht und niedrige Leidenschaften sein ganzes Sein und Denken beherrschten. Ein blonder Backenbart, der das Kinn frei ließ, und dessen beide Zipfel lang hinunterhingen, rahmte dieses Antlitz ein, und so oft die schmale, weiße Hand des Barons über und durch diesen Bart fuhr, was sehr häufig geschah, funkelten und blühten die Brillanten, mit denen diese Hand geschmückt war. „Also im günstigsten Falle reichen unsere Mittel nur für ein halbes Jahr aus?“ fragte er, indem er sich den Anschein gab, als ob er seine Gedanken angelegentlich mit dieser Frage beschäftigte. „Nicht länger,“ erwiderte die Baronin; „deshalb müssen wir versuchen, uns hier eine ergiebige Quelle zu öffnen, aus der wir später schöpfen können.“ „Wozu das? Ist es denn unbedingt nötig, daß wir hier ein ganzes Jahr bleiben?“ „Die Erziehung Eddas wird nicht eher beendet sein, Ernst, und Du weißt, welche Ansprüche man drüben an eine junge Dame stellt.“ „Nah, wenn sie nur schön und lebenswürdig ist.“

„Du bist ein geistiges Kind, du mußt auch jenseits und  
bezaubern können.“

„Die Schönheit fesselt und bezaubert immer, Beate,  
und in unserm Salons sieht man weniger auf eine ge-  
digne Erziehung als —“

„Ich kann das besser beurteilen,“ unterbrach sie ihn  
scharf; „Du darfst mir das alles ruhig überlassen. Können  
wir schon nach einem halben Jahre zurückreisen, so werde  
ich gern meine Zustimmung dazu geben; warten wir ab,  
welche Fortschritte Edda in der Pension machen wird.“

„Wir können heut noch abreisen, wenn wir nur wollen,“  
versetzte der Baron ungeduldig, während er die Brillanten  
funkeln ließ; „der Zweck der Reise ist erreicht, Du hast  
das Mädchen gefunden und untergebracht; Edda kann später  
nachkommen, oder auch von hier abgeholt werden.“

„Hast Du schon vergessen, was drüben kurz vor unserer  
Abreise vorgefallen ist?“ fragte sie mit gedämpfter Stimme.  
„Meintest Du nicht selbst, wir müßten darüber Gras wach-  
sen lassen, bevor wir unsere Salons wieder öffnen könnten?“

„Man vergißt drüben rasch,“ antwortete er achselzuckend.  
„Mag sein, trotzdem ziehe ich vor, hier zu bleiben,  
bis Edda uns begleiten kann.“

„Wir hätten sie auch drüben in eine Pension geben  
können.“

„Und was wäre dann aus meinem anderen Plane ge-  
worden?“

„Der Onkel würde vielleicht nicht erfahren haben —“  
„Wenn man eine Gefahr vermeiden kann, so ist es  
Thorheit, sich ihr auszuweichen. Er war einmal in unserem  
Salon, und Du wirst Dich erinnern, daß er seine Miß-  
billigung sehr unzweideutig zu erkennen gab. Ich habe  
trotzdem alles erfahren, was ich zu wissen wünschte, und  
der Plan, den ich darauf baue, kann nicht fehlschlagen,  
wenn wir nur die nötige Vorsicht beobachten. Von der  
Existenz des Mädchens darf er nichts erfahren; er hat sich  
derzeit nicht darum gekümmert, weshalb sollte er es heut  
thun?“

Der Baron stand in der Mitte des Zimmers, die  
Brillanten funkelten immer lebhafter.

„Derzeit war er ein armer Schlufer,“ versetzte er,  
„ein Glücksritter, der genug mit sich selbst zu schaffen hatte.“

„Und seitdem ist er ein reicher Mann geworden.“

„So behauptet er selbst!“

„So behaupten auch andere. Er besitzt ja noch jetzt  
Petroleum-Quellen, also muß seine Jahreseinnahme  
glänzend sein.“

„Gut, gut, nehmen wir an, es sei so, wie Du sagst,  
welchen Vorteil werden wir für uns selbst daraus ziehen?“

„Den, daß wir in den Besitz dieses Vermögens kom-  
men werden.“

Der Baron lachte; es war ein heiseres, spöttisches  
Lachen.

„Wir?“ erwiderte er. „Ich gebe Dir den guten Rat,  
nicht auf die Dankbarkeit des Kindes zu rechnen —“

„Und wer sagt Dir, daß ich dies thue?“ fiel sie ihm  
ins Wort.

„Nicht für das Kind Sorge ich, sondern für mich selbst;  
Du solltest mich besser kennen, Ernst, als daß Du mich  
einer solchen Thorheit fähig halten könntest.“

Der Baron hatte seine Wanderung wieder aufgenom-  
men; der Ausdruck seines Gesichtes bekundete, daß sein Miß-  
trauen und seine Zweifel noch immer nicht gehoben waren.

„Du verkaufst den Pelz, bevor der Fuchs erlegt ist,“  
begann er wieder; „erst dann, wenn jener Mann tot ist,  
hat das Pläne schmieden eine Berechtigung.“

„Er ist kränzlich —“

„Nicht so krank, daß er nicht noch ein oder zwei Jahr-  
zehnte leben könnte.“

Die Baronin zuckte geringschätzend mit den Achseln  
und blätterte in ihrem Notizbuche. „Hörte man Deine  
Einwürfe, so sollte man glauben, es sei ganz unmöglich,  
daß ein Mensch plötzlich sterben könne,“ rief sie klanglos,  
aber fest hervor.

Wieder blieb ihr Gatte stehen, sein Blick ruhte eine  
Weile starr auf ihr; es schien fast, als ob er den Sinn  
ihrer Worte nicht verstehen könne.

„Blödsinnig sterben?“ wiederholte er.

„So sagte ich,“ erwiderte sie, und ein stehender Blick  
traf ihn aus ihren dunklen Augen, „bestreuet es Dich?“

„Nicht doch; in der Möglichkeit liegt es ja immerhin,  
aber es sind schwache Hoffnungen.“

Sie machte eine abwehrende Handbewegung, als ob  
sie ausdrücken wollte, es sei Kinder spiel für sie, diese Hoff-  
nungen zu verwirklichen, und das verächtliche Lächeln, das  
ihre Lippen dabei umspielte, schien diese Behauptung bestä-  
tigen zu sollen.

„Wir müssen uns in den nächsten Tagen die nötigen  
Papiere ausfertigen lassen,“ nahm sie nach einer Weile  
wieder das Wort; „das Geburtszeugnis Eddas, das Docu-  
ment meiner Trauung mit ihrem Vater und den Toten-  
schein ihrer Eltern. Sodann muß Edda auf geleglichem  
Bege majorenn erklärt werden; ich will über die dazu  
erforderlichen Schritte mit einem Advokaten beraten.“

„Und ist das Mädchen majorenn, so kann es später  
all Deine schönen Pläne durchkreuzen; Du hast ihm dann  
nichts mehr zu befehlen.“

„Und ist Edda nicht majorenn, so kann sie mir keine  
rechtsgiltige Vollmacht ausstellen. Diese Vollmacht werde  
ich an demselben Tage erhalten, an dem ich sie großjährig  
erklären lasse, und von meinen späteren Plänen wird sie  
nichts erfahren.“

„Wenn Du das alles durchsetzen kannst, Beate, dann  
allerdings —“

„Ich werde es durchsetzen, und wo es nötig ist, wirst  
Du mir darin beistehen. Vor allem strenge Verschwiegen-  
heit! Edda hat hier Freunde, und daß diese Freunde nichts  
erfahren dürfen, brauche ich Dir wohl nicht zu sagen.“

„Ich muß jenseits den Baumstamm, dasjenige, das die  
ren Aufmerksamkeiten; er und seine Frau schienen über ihren  
Stand hinaus zu streben —“

„Hast Du das auch schon entdeckt?“ fragte er spöttisch.  
„Mich sollte es nicht wundern, wenn die geschwähige Frau  
und heut wieder ihre Aufwartung machte. Der Baum-  
stamm war mir gegenüber kriechend höflich; ich glaube, daß  
ich alles von ihm verlangen könnte; vielleicht mache ich  
später Gebrauch davon.“

„Wir müssen uns bei Zeiten nach einem Manne um-  
sehen, der uns vor Geldverlegenheiten schützt.“

„Könnten wir nicht hier unsere Salons eröffnen?“

„Hier? Um keinen Preis!“ erwiderte die Baronin  
hastig, „wir würden alles damit verderben. Glaubst Du,  
daß wir hier denselben fruchtbaren Boden finden wie drü-  
ben? Die Geseze sind hier strenger, — nein, nein, es  
gibt wohl noch andere Mittel, uns über Wasser zu erhal-  
ten. Wie heißt der Mann nur gleich, den man drüben  
kurz vor unserer Abreise mir empfohlen hat?“

Sie blätterte eifrig in ihrem Notizbuche; der Baron  
stand vor ihr und sah ihre erwartungsvoll zu.

„Isidor Morgenroth; hier steht der Name. Er soll ein  
coulanter Mann sein und ein gewagtes Geschäft nicht zu-  
rückweisen, wenn ihm ein namhafter Gewinn in Aussicht  
gestellt wird.“

„Willst Du Dich mit ihm in Verbindung setzen?“

„Sedenfalls.“

„Und wenn dann die alten Geschichten zur Sprache  
kommen? Erkundige Dich doch vorher, Beate, ob Morgen-  
roth nicht ein Gläubiger Deines ersten Gatten ist; Du wür-  
dest in diesem Falle Dich auf einen schlimmen Empfang  
gefaßt machen müssen.“

„Welchen Vorwurf können die Gläubiger meines ersten  
Mannes mir machen?“ fragte sie, das Haupt trotzig er-  
hebend. „Ich schulde ihnen nichts, den ganzen Nachlaß  
habe ich ihnen überlassen —“

„Und dennoch konnte die Begegnung mit seinem Schreiber  
Dich so sehr aufregen?“

„Sie regte mich auf, weil die Begegnung so plötzlich  
erfolgte; ich hatte den Mann längst zu den Toten geworfen.  
Er haßt mich, und er muß mich haßen, weil ich damals,  
als der Verdacht auf ihn fiel, gegen ihn zeugte.“

„Er wurde verhaftet, aber nicht verurteilt!“

„Die Beweise fehlten; man fand das Geld nicht, und  
Huber leugnete hartnäckig. Ich bin darauf gefaßt, daß  
er mich aufsuchen wird, um mich an jene Zeit zu erinnern  
und mir Vorwürfe zu machen; aber sobald er mir lästig  
fällt, beschwere ich mich im Armenhause —“

Hier wurde die Baronin durch den Eintritt der Frau  
Blasemann unterbrochen; in der Erregung, in die sie durch  
die Erinnerung an den Armenhauseler versetzt worden war,  
hatte sie das leise Pochen überhört.

Madame Blasemann kam, um den Herrn Baron  
nebst Gemahlin auf morgen zum Diner einzuladen.

„Mein Mann wollte die Einladung schriftlich ergehen  
lassen,“ fügte sie in ihrer redseligen Weise hinzu, während  
sie in dem ihr angebotenen Sessel Platz nahm und ihr  
seidenes Kleid glättete; „aber ich sagte ihm, solcher ceremo-  
niellen Formalitäten bedürfe es zwischen uns nicht; ich  
wollte mir die Ehre geben, persönlich die Einladung zu über-  
bringen, so daß ich die Antwort gleich mitnehmen könnte.“

Die Baronin blickte ihren Gatten fragend an.

„Wir sind morgen nicht verhindert, Ernst?“ erkundigte  
sie sich.

„Nicht, daß ich wüßte,“ erwiderte er.

„Dann werden wir uns die Ehre geben.“

„Bitte, die Ehre ist allein auf unserer Seite,“ versetzte  
Frau Blasemann rasch; „wir haben keine weiteren Gäste  
eingeladen, da wir nicht wußten, ob Ihnen das angenehme  
sein würde. Ich hoffe, Edda befindet sich wohl; wann  
waren Sie zuletzt bei ihr, gnädige Frau?“

„Heut Morgen, ich danke Ihnen, sie scheint sich wohl  
zu behagen.“

„Es gefällt ihr in der Pension?“ forschte Frau Blase-  
mann in teilnehmendem Tone weiter.

„Wenigstens hat sie keine Klage ausgesprochen. Sie  
sieht ein, daß sie noch lernen muß, daß ihren Kenntnissen,  
ihren Manieren und ihrem Auftreten noch vieles mangelt,  
und sie lernt gern, zumal sie weiß, daß vor ihr eine  
glänzende Zukunft liegt.“

„Sie haben recht; ich sagte das auch fast mit denselben  
Worten dem alten Mann, der gestern wieder in unserm  
Hause war, um Edda zu besuchen. Er wollte nicht daran  
glauben; Du lieber Himmel, er mag wohl neidisch sein;  
im Alter wird man ja immer mißgünstig. Unter uns ge-  
sagt, gnädige Frau, der Verkehr mit diesem Manne ist  
dem Mädchen eher verderblich als nützlich; ich rate Ihnen,  
mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese Beziehungen  
abgebrochen werden.“

Die Baronin hatte die feingewölbten Brauen leicht  
zusammengezogen, und ein herber Zug umspielte ihre Mund-  
winkel.

„Von welchem alten Manne reden Sie?“ fragte sie.

„Von dem früheren Schreiber des Notars Reichenbach;  
Sie werden sich seiner noch erinnern. Er wurde damals  
verhaftet, weil der Verdacht auf ihn ruhte, die Summen  
unterschlagen zu haben, die in der Kasse des Notars fehlten.  
Man konnte ihm freilich nichts beweisen; aber obwohl das  
Gericht ihn nicht verurteilte so that es die öffentliche Mei-  
nung; Huber fand keine Stelle mehr, er sank immer tiefer  
und tiefer, und zuletzt nahm das Armenhaus ihn auf.“

Frau Blasemann hatte, während sie das Verdammungs-  
urteil über den alten Mann aussprach, sich stolz in die  
Brust geworfen, als ob sie andeuten wolle, daß sie auf  
dem Forum der öffentlichen Meinung eine hervorragende  
Stelle einnehme.

(Fortsetzung folgt.)

Der Schwertner, große Hofdiebstahl hat seine  
vollständige Erlebung gefunden. Der Hofschaffner Schmitt  
hat endlich sein Verbrechen eingestanden und an Ort und Stelle  
Küfflung über die Ausführung seines Diebstahls gegeben.  
Schmitt ließ sich am Abend einschließen und entwich nach Ver-  
schlingung des Diebstahls durch die Passagierkabinen; die portier  
und nach der Straße hinaus gelegen ist, und deren Fenster  
bisher mit eisernen Stäben zum Schutz gegen Einbruch noch  
nicht versehen waren.

Aus Dürrenberg schreibt man: In dem jetzt hier  
beständigen ambulanten Theater unter Direktion von Nicolas  
gab man am 9. d. Die Reise durch Berlin in 80 Stunden“,  
als plötzlich während des Stückes die muntere Liebhaberin  
und Soubrette, welche im nächsten Akte aufzutreten hatte,  
vermißt wurde. Nach vielem Suchen fand man ihre Spur,  
— an die Saale führend, und an deren Ufer Hut, Ringe und  
ein Briefchen der Schauspielerin. Die junge Künstlerin, Er-  
nährerin ihrer betagten Mutter, hatte aus noch unbekanntem  
Gründe den Tod gesucht und gefunden. Eine Stunde später  
wurde die Leiche aus der Saale gefischt.

In Zwettau bei Gera spielte sich am Donnerstag,  
wie die „Gerassche Ztg.“ berichtet, ein entsetzliches Familien-  
drama ab. Der zum Jahorn geneigte Sohn des Tischler-  
meisters Riedel daselbst lebte mit seinen Eltern wegen einer  
projektirten Heirat schon längst in Disharmonie. Als am  
Donnerstag das Thema wieder abgehandelt wurde, und die  
Mutter auf ihrer Weigerung bestand, ergriff der Wüterich  
eine ihm zur Hand befindliche Holzart und streckte damit seine  
Mutter zu Boden. Der Mörder wurde sofort in das Kreis-  
gerichtsgefängnis abgeführt.

In Moskau hat unter eigentümlichen Umständen am  
11. d. M. ein Selbstmord einer Dame im Wartesalon statt-  
gefunden. Am genannten Tage kam mit dem Abendzuge der  
Eisenbahn die Witwe des Ehren-Friedensrichters  
Kolenow aus Duchowischina in Moskau an und begab sich  
sogleich in das für Damen reservierte Wartezimmer, nahm eine  
Schür von der Draperie, warf sie über den Duerballen der  
Thür, machte eine Schlinge und erhängte sich daran. Die  
Unglückliche schien auf den Füßen zu stehen und blieb mehrere  
Stunden in dieser Situation, das Gesicht der Draperie zu-  
gewendet. Damen gingen an ihr vorüber und entschuldigten  
sich, wenn sie sie gestreift hatten. Ein Mann kam in das  
Zimmer, um das Gas anzuzünden. Da er aber die Dame  
unbeweglich stehen sah, ging er weg. Endlich kam der Sta-  
tionschef und sagte zu der Erhängten, die ihm den Rücken  
kehrte: „Madame, Ihnen scheint übel zu sein; befehlen Sie  
nicht ein Glas Wasser?“ — Keine Antwort. Er wiederholte  
seine Worte mehrmals, — mit denselben Erfolg; dann ging  
er weg und schickte den Gendarmen, um die Dame zu bliden,  
das Zimmer zu verlassen. Als auf die Fragen des Gendarmen  
immer noch keine Antwort erfolgte, ließ er sie leicht an; — da  
bewegte sie sich in ihrer Schlinge hin und her, und erst jetzt  
wußte man, warum die stumme Dame so lange dagestanden hatte.

Aus Mailand wird die Verhaftung einer Schan-  
spielerin, namens Emma Zvon, gemeldet, die wegen ihrer  
Schönheit und Abenteuer berühmt ist. Sie war eine Zeit  
lang die Geliebte des verstorbenen Königs von Italien und  
mit Alphonso Karr, der sie in seinen Feuilletons feierte, sehr  
befreundet. Ihre gefängliche Eingekerkelung ist der Ausgangs-  
punkt eines Romans, dessen letzte Scene sich wahrscheinlich im  
Zuchthause abspielen wird. Die junge, sehr schöne Dame hatte  
seit lange ihren Ehemann verlassen, um sich in die Arme eines  
Reichreichen, hochgestellten jungen Patrijers zu werfen. Um  
sich dieser guten Beute für alle Ewigkeit zu versichern,  
dünkelte sie als vollendete Schauspielerin ihren Ge-  
liebten durch die Geburt eines Mädchens. Drei Jahre  
hindurch wurde die verbrecherische Komödie, bei welcher  
zwei Hebammen und ein Barbier die Rollen der Helfershelfer  
übernommen hatten, nicht entdeckt. Erst jetzt drachten die  
Nachforschungen eines aus Amerika zurückgekehrten Bauern  
nach seinem als Waise zurückgelassenen Mädchen in das  
Verschwinden des Kindes, über welches die Verwandten, die  
dasselbe an die Schauspielerin verschachert hatten, keine hin-  
reichende Auskunft geben konnten, so daß die Gerichte sich mit  
der Sache beschäftigten. Der reiche Liebhaber der Schan-  
spielerin erklärte das Kind, welches von der Polizei  
als untergeschoben angesehen wird, für das seinige.  
Er bot sogar eine Kaution an von 100 000 Francs,  
damit Fr. Zvon auf freiem Fuße belassen werde. Das Ge-  
richt wies jedoch das Anerbieten zurück und schritt statt dessen  
noch zur Verhaftung anderer Mitschuldigen. Die sonderbarsten  
Gerüchte kursierten über diese mysteriöse Angelegenheit. Zu-  
nächst stellte sich heraus, daß die Zvon eigentlich Novi heißt,  
und daß die gleichzeitig mit ihr verhaftete Mutter, eine an-  
geblühte Gräfin Alis aus Paris, gar nicht ihre Mutter sein  
soll, wonach es sich also um zwei Unterschleibungen handeln  
würde. Eigentümlich ist es, daß die Angehörigen des reichen  
Liebhabers, namentlich dessen Mutter, das Kind als zu ihrer  
Familie gehörig anerkennen.

Ein gräßlicher Falschmünzer. Wir meldeten jüngst  
von einem Sensationsprozess in Lissabon, wonach ein portu-  
giesischer Grande, der Graf Penamacor, als Banknotenfälscher  
vor dem Schwurgerichte stand, zwar freigesprochen, der Aus-  
spruch der Geschworenen aber vom Gericht umgestoßen wurde,  
und der Graf im Gefängnis bleibt, um vor ein anderes  
Schwurgericht gestellt zu werden. Ein neuerer Bericht teilt  
nun mit, daß der Graf schon seit zwei Jahren in Haft und  
angeschuldigt ist, falsche Banknoten nicht bloß wissentlich  
verbreitet, sondern auch selbst angefertigt zu haben. Der Haupt-  
schuldige sei aber ein Deutscher, namens Gruber, ein sehr  
geschickter, doch in seiner Heimat schon abgeleiteter Litho-  
graph, welcher das Vertrauen des Grafen gewann und in  
dessen Hause die Fälschwerkstätte einrichtete, welcher der  
Graf nur stillschweigende Duldung gewährte, ohne an der  
Banknotenfälschung direkten Anteil zu nehmen. Die Frei-  
sprechung des Grafen durch die Jury war indessen im voll-  
kommenen Gegensatz zur öffentlichen Meinung; sie wurde  
trübsinnig und bekannten Beeinflussungen zugeschrieben, und  
der Präsident des Gerichtshofes machte daher von einem ihm  
nach der portugiesischen Strafprozessordnung zustehenden Rechte  
Gebrauch und erklärte den Ausspruch der Geschworenen für  
„ungerecht“ (iniquo), indem er die Bildung einer neuen Ge-  
schworenenkammer anordnete, vor welcher der Prozess zu Ende  
dieses Monats neuerdings zur Schlussverhandlung kommen  
soll. Graf Penamacor ist der Erbe eines alten, berühmten  
Namens, einer seiner Vorfahren war der berühmte Johan  
de Castro, Gouverneur von Indien, so berühmt durch seine  
Rechtsschaffenheit, daß ein Bartbaer von ihm einem indischen  
Fürsten ein genügendes Pfand für eine große Geldsumme war,  
die der Gouverneur für seine Verwaltung brauchte.